**[Inhaltsverzeichnis](#_top)**

**DStGB Aktuell 2421**

vom 18. Juni 2021

Seite

[**RECHT UND VERFASSUNG**](#_Toc74914198)

[2421-01 Verfassungsschutzbericht: Zunahme extremistischer Tendenzen in der Corona- Pandemie 3](#_Toc74914199)

[2421-02 Ratgeber „Bedroht zu werden, gehört nicht zum Mandat“  
für kommunalpolitisch Engagierte 7](#_Toc74914200)

[2421-03 OLG Hamm: Gesamtbetrachtung von   
kommunalen Webseiten notwendig 8](#_Toc74914201)

[**ARBEIT UND SOZIALES**](#_Toc74914202)

[2421-04 Anmeldestart für den Bundesweiten Vorlesetag am 19.11.2021 – Aufruf zur Bewerbung als Vorlesestadt 9](#_Toc74914203)

[2421-05 Neues Modellprojekt des BMFSFJ:   
„Zukunftswerkstatt Kommunen – Attraktiv im Wandel“ 11](#_Toc74914204)

[**FINANZEN UND KOMMUNALWIRTSCHAFT**](#_Toc74914205)

[2421-06 Anlageschutz für Kommunen 14](#_Toc74914206)

[2421-07 Windkraft an Land: Mustervertrag für kommunale   
Teilhabe nach EEG veröffentlicht 17](#_Toc74914207)

[2421-08 Windkraftausbau: Ministerium unterstützt   
bei Umrüstung von Drehfunkfeuern 19](#_Toc74914208)

[2421-09 Verbandssanktionengesetz kommt nicht 21](#_Toc74914209)

[**STÄDTEBAU, VERGABE UND UMWELT**](#_Toc74914210)

[2421-10 Bundestag verabschiedet Mantelverordnung 22](#_Toc74914211)

[2421-11 Weiterentwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie 23](#_Toc74914212)

[2421-12 Klimafolgen: Risikoanalyse 2021 vom UBA vorgestellt 26](#_Toc74914213)

[2421-13 Anzeiger der Europäischen Umweltagentur   
zur Luftqualität in europäischen Städten 28](#_Toc74914214)

[2421-14 VG Berlin: Keine Sonntagsöffnung für   
Supermarkt mit Ladestelle für E-Fahrzeuge 30](#_Toc74914215)

[**WIRTSCHAFT UND VERKEHR**](#_Toc74914216)

[2421-15 Bundeswehr: Gelbe Schleifen jetzt online sichtbar 31](#_Toc74914217)

[2421-16 Europäischer Preis für nachhaltige Mobilitätsstrategien 32](#_Toc74914218)

[2421-17 Bewerbungsphase zum Tourismuspreis gestartet 33](#_Toc74914219)

[2421-18 OVG Berlin-Brandenburg reduziert Sondernutzungs-   
gebühr für verkehrsberuhigten Bereich 34](#_Toc74914220)

[2421-19 VG Koblenz: Exakte Angaben bei Anträgen   
auf Wirtschaftsförderung erforderlich 36](#_Toc74914221)

[**POST UND TELEKOMMUNIKATION**](#_Toc74914222)

[2421-20 Mobilfunkförderrichtlinie veröffentlicht 38](#_Toc74914223)

[**EUROPA UND INTERNATIONALES**](#_Toc74914224)

[2421-21 „Access City Award 2022“ – Barrierefreie Städte gesucht 39](#_Toc74914225)

[**HAUPTGESCHÄFTSSTELLE**](#_Toc74914226)

[2421-22 Statement: Impfzentren unverzichtbarer Baustein in   
der Pandemiebekämpfung – Weiterbetrieb mindestens   
bis Ende des Jahres notwendig 40](#_Toc74914227)

[2421-23 Statement: DStGB zur Abschaffung der Maskenpflicht 41](#_Toc74914228)

[2421-24 Statement: Einheitliche Regeln für Großveranstaltungen notwendig – Regulären Schulbetrieb nach den   
Sommerferien sicherstellen 42](#_Toc74914229)

[2421-25 Interview: Abschaffung der Maskenpflicht muss letzter   
Schritt in einer Reihe von Lockerungsmaßnahmen sein 43](#_Toc74914230)

[2421-26 Neuer Vorstand für die Stiftung Lesen:   
Dr. Gerd Landsberg ist neuer Vorstandsvorsitzender 45](#_Toc74914231)

[2421-27 Aktuelle Debatte über Verwaltungsrevolution 47](#_Toc74914232)

[2421-28 Wie kommunizieren deutsche Kommunen?   
andersneu-KOMMUNikations-Studie erforscht   
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit 51](#_Toc74914233)

[2421-29 Pressemitteilung des Innovators Club:   
Google Cloud als neuer Partner der Ideenschmiede 53](#_Toc74914234)

[2421-30 Die gute Nachricht: Göttingen unter den Top 30   
der europäischen Städte mit der saubersten Luft 55](#_Toc74914235)

[2421-31 Zehn-Minuten-Internet-Newsletter 56](#_Toc74914236)

[**TERMINANKÜNDIGUNGEN**](#_Toc74914237)

[2421-32 TERMINVORSCHAU 2021 57](#_Toc74914238)

# **RECHT UND VERFASSUNG**

2421-01 Verfassungsschutzbericht: Zunahme extremistischer Tendenzen in der Corona- Pandemie

**Der Verfassungsschutzbericht zeigt eine besorgniserregende Zunahme des Rechts- und Linksextremismus im Jahr 2020. Die Zahl der Rechtsextremisten ist auf 33.300 Personen gestiegen. Davon gelten rund 40 Prozent als gewaltbereit. Die Zahl der antisemitischen Straftaten hat einen Höchststand erreicht. Auch die Zahl der Linksextremisten ist auf 34.330 Personen gestiegen. 9600 werden hier als gewaltbereit eingestuft. Die Corona-Pandemie habe diese Entwicklungen geprägt und zu einer Verstärkung geführt. So wurden verstärkt Corona-Proteste sowie das Internet dazu genutzt, um mehr Reichweite zu erlangen.** **Aus Sicht des DStGB sind die Ergebnisse besorgniserregend. Dem muss ein starker Rechtsstaat präventiv, etwa durch politische Bildung und Demokratieförderung, als auch repressiv durch Strafschärfungen und ein konsequentes Vorgehen, deutlich entgegentreten. Auch Kommunalvertreter\*innen sind in der Corona-Pandemie verstärkt Hass, Bedrohungen und extremistischen Äußerungen ausgesetzt. Sie gilt es noch stärker zu unterstützen und vor Angriffen zu schützen.**

**Reichweite für Extremisten durch Corona-Proteste verstärkt**

Extremistische Aktivitäten sowie das Personenpotenzial haben laut dem Verfassungsschutzbericht 2020 zugenommen. So ist das Personenpotenzial im Rechtsextremismus auf über 33.000 Personen gestiegen. Über 13.000 und damit knapp 40 Prozent werden davon als gewalttätig, gewaltbereit, gewaltunterstützend oder gewaltbefürwortend gewaltorientiert eingeordnet. Auch die rechtsextremistisch motivierten Straftaten sind erneut um etwa 5 Prozent angestiegen. Rechtsextremistische Gewalttaten sogar um etwa 10 Prozent. Trauriger Tiefpunkt war hier der rassistisch motivierte Anschlag von Hanau.

Die Corona-Pandemie habe die Entwicklungen in diesem Phänomenbereich im letzten Jahr geprägt und zu einer Verstärkung beigetragen. Rechtsextremisten hätten sich bemüht, über Corona-Proteste gegen die staatlichen Corona-Schutzmaßnahmen Anschluss an das bürgerliche Spektrum zu finden, obwohl sie von der Personenzahl deutlich in der Minderheit waren, hob das Bundesinnenministerium hervor. Auch die in weiten Teilen extremistische sogenannte Neue Rechte versuche fortwährend, durch einen intellektuellen Anstrich ihr rechtsextremistisches Gedankengut in den öffentlichen Diskurs einzubringen. Daher hat der Verfassungsschutzbericht 2020 dem gefährlichen Phänomen der Neuen Rechten auch erstmals ein eigenes Unterkapitel gewidmet.

Auch linksextremistische Straftaten erreichten im vergangenen Jahr mit 6632 Delikten einen neuen Höchststand. Linksextremistische Gewalttaten sind um mehr als 34 Prozent auf 1237 Delikte angestiegen. Das Personenpotenzial der linksextremistischen Szene ist im Jahr 2020 um drei Prozent auf 34.300 Personen gestiegen, wovon etwa 9600 Personen gewaltorientiert sind. Während linksextremistische Aktionen früher im Rahmen von demonstrationsbezogenen Großereignissen vorherrschten, sind nach Angaben des Verfassungsschutzes in den vergangenen Jahren zunehmend planvolle und klandestine Kleingruppenaktionen der gewaltorientierten linksextremistischen Szene feststellbar. Aktivitäten von Extremisten und Terroristen gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung seien dabei vor allem ins Netz und in die Sozialen Medien verlegt worden.

**Höchststand politisch motivierter Straftaten**

Im Jahr 2020 wurden 44.692 politisch motivierte Straftaten registriert, das ist der höchste Stand seit Einführung der Statistik. Angestiegen ist vor allem die Zahl rechtsextremistischer fremdenfeindlicher Gewalttaten um 7,3 Prozent (746 Delikte, 2019: 695). Die Zahl der rechtsextremistisch motivierten Straftaten mit antisemitischem Hintergrund stieg um 17,8 Prozent auf insgesamt 2173 Taten. Antisemitische Straftaten stiegen insgesamt um 15,7 Prozent an, von 2032 auf 2351 Delikte, ein Höchststand seit Jahren.

**Anstieg von sogenannten „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“**

Auch die sogenannten „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ sind um fünf Prozent auf rund 20.000 Personen angestiegen. Hier gibt es einen klaren Zusammenhang mit der Corona-Pandemie. Die Pandemie und die staatlichen Schutzmaßnahmen wurden aktiv genutzt, um ihre Verschwörungserzählungen zu verbreiten und dadurch weiteren Zulauf zu bekommen. Über die Querdenker-Szene hätten sie sich eine Bühne verschafft. Rund 2000 Reichsbürger und Selbstverwalter gelten als gewaltorientiert, bei rund tausend handelt es sich zugleich um Rechtsextremisten. Als besorgniserregend bezeichnete das Bundesinnenministerium auch ihre Waffenaffinität. Bereits im April hatte das Bundesamt für Verfassungsschutz bekannt gegeben, dass Personen innerhalb der „Querdenker“-Bewegung beobachtet werden. Dafür wurde ein eigener Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ eingerichtet.

**Islamismus bleibt sehr ernste Bedrohung**

Der Islamismus bleibt laut dem Bericht weiterhin eine Gefahr für die freie, offene und demokratische Gesellschaft. Ein Bündel staatlicher Maßnahmen hat nach Angaben des Verfassungsschutzes dazu beigetragen, dass die Zahl der Salafisten, der zahlenmäßig bedeutendsten islamistischen Strömung, im vergangenen Jahr erstmalig bei 12.150 stagnierte.

Der vollständige Verfassungsschutzbericht ist abrufbar unter:   
[www.verfassungsschutz.de](https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2021/2021-06-15-vsb2020.html).

**Anmerkung des DStGB**

Aus Sicht des DStGB sind die Ergebnisse des Verfassungsschutzberichtes besorgniserregend. Sie bestätigen die Verstärkung der extremistischen und demokratiefeindlichen Tendenzen von rechts, aber auch von links während der Corona-Pandemie. Diese Entwicklung ist auch auf kommunaler Ebene deutlich sichtbar geworden. So sind Kommunalvertreter\*innen während der Corona-Pandemie verstärkt Hass, Bedrohungen und extremistischen Äußerungen ausgesetzt, was eine Umfrage der Zeitschrift Kommunal sowie eine Studie der Körber Stiftung/forsa bestätigen. Dabei spielen der Unmut und Zorn über die Corona-Politik, insbesondere im Netz und den sozialen Medien, eine wesentliche Rolle. Etwa 2/3 aller Bürgermeister\*innen in Deutschland, aber auch zahlreiche Mitarbeiter\*innen in der Verwaltung sowie Ratsmitglieder haben bereits Erfahrungen mit Hass, Bedrohungen und Anfeindungen gemacht. Vielfach werden Sie für das verantwortlich gemacht, was die „die Politik“ auf Landes- oder Bundesebene entschieden hat. Viele ziehen sich vor dem Hintergrund aus der öffentlichen Meinungsbildung und Debatten im realen Leben oder im Netz zurück und denken sogar darüber nach, das Amt niederzulegen oder nicht erneut anzutreten.

Diesen demokratiefeindlichen Entwicklungen muss ein starker Rechtsstaat deutlich entgegentreten. Zunehmende Übergriffe auf Kommunalvertreter\*innen, aber auch Vollstreckungsbeamte, Polizei, Feuerwehr- und Rettungskräften, die sich tagtäglich – auch ehrenamtlich – mit ihrem Einsatz für den Rechtsstaat und das Gemeinwohl einsetzen und in Pandemie-Zeiten an ihre Grenzen gehen ist nicht hinnehmbar. Sie müssen durch präventive und akute Schutzmaßnahmen, Hilfs- und Unterstützungsangebote und auf die besonderen Belange geschulte und spezialisierte Mitarbeiter\*innen bei der Polizei und der Justiz unterstützt werden. Hier sind wichtige Schritte durch die Unterstützung des Bundespräsidenten, Frank-Walter Steinmeier, der als Schirmherr das auch vom DStGB unterstütze Portal „Stark im Amt“ unterstützt ([www.stark-im-amt.de](http://www.stark-im-amt.de)) sowie durch das Gesetz zur Bekämpfung der Hasskriminalität und der Kampagne des Bundes zum Schutz dieser Personen getan worden.

Extremismus, Radikalisierung und Antisemitismus in der Gesellschaft müssen frühzeitig und gezielt bekämpft werden. Dies kann nur gelingen, wenn alle Regierungsebenen – Bund, Länder und Kommunen – und Akteure vor Ort gemeinsam handeln und Verantwortung übernehmen. Sicherheitsbehörden müssen eng mit Entscheidungsträgern in der Kommune, Arbeitgebern, Schulen, Verbänden und Vereinen vor Ort zusammenarbeiten. Der DStGB spricht sich für den Aufbau von lokalen Präventionszentren gegen Radikalisierungen aus. Gemeinsames Ziel muss es sein, Radikalisierungsprozesse so frühzeitig wie möglich zu erkennen, zu analysieren und passgenaue Strategien auch für diejenigen zu entwickeln, die sich bereits in extremistischen oder terroristischen Szenen befinden. Die Zentren sollten auf Landes- und Bundesebene, dort zum Beispiel über bereits eingerichtete zentrale Stellen, wie etwa das Kompetenznetzwerk Antisemitismus, vernetzt und der Informationsfluss unter den Behörden aller Ebenen ausgebaut und gesichert werden.

Die beste Präventionspolitik im Bereich des Extremismus ist aus kommunaler Sicht eine umfassende Unterstützung von Initiativen zur Demokratieförderung vor Ort, politischer Bildung und Jugendarbeit.

Es ist zu begrüßen, dass die Bundesregierung die Präventionsarbeit im „Maßnahmepaket gegen Rechtsextremismus und Hasskriminalität“ des Kabinettsausschusses gegen Rechtsextremismus und Hasskriminalität weiter fördern und bereits existierende Projekte und Maßnahmen weiter ausbauen will. Notwendig ist jedoch ein verbindlicher und verlässlicher Finanzierungs- und Organisationsrahmen.

(I/3 Miriam Marnich, 16.06.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**RECHT UND VERFASSUNG**

2421-02 Ratgeber „Bedroht zu werden, gehört nicht zum Mandat“ für kommunalpolitisch Engagierte

**Der Bundesverband Mobile Beratung (BMB) und der Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt (VBRG) haben einen aktuellen Ratgeber für haupt- und ehrenamtliche Kommunalpolitiker\*innen, kommunale Verwaltung und kommunal Engagierte im Umgang mit rechten Bedrohungen und Angriffen veröffentlicht. Die Veröffentlichung richtet sich mit praktischen Handlungsmöglichkeiten sowohl an direkt Betroffene sowie deren Familien und Freund\*innen als auch an Vorgesetzte und Verantwortungsträger\*innen in Kommunen und demokratischen Parteien.** **Aus Sicht des DStGB bietet die Broschüre wertvolle Unterstützung beim Umgang mit Hass, Anfeindungen und Angriffen im Netz als auch im täglichen Leben.**

Der 45-seitige Ratgeber „Bedroht zu werden, gehört nicht zum Mandat“ der BMB und des VBRG will allen, die ehrenamtlich oder hauptamtlich in der Kommunalpolitik aktiv sind oder in Verwaltungen arbeiten, eine konkrete und praktische Hilfestellung im Umgang mit der zunehmenden Verrohung, Enthemmung und Gewaltverherrlichung – verbal, etwa in Form von Hetze und Bedrohungen in sozialen Netzwerken, aber auch mit rechten Angriffen und Gewalttaten bieten, um die Betroffenen zu unterstützen, Mut zu machen und gegen Ohnmachtsgefühle und Angst aktiv werden können.

Gegenstand der Broschüre sind Hintergründe (u. a. Ziele und Praxis rechter Einschüchterungsversuche), Strategien (Was Verwaltungen, Parteien und Umfeld tun können) sowie Tipps und Hinweise (Umgang mit konkreten Herausforderungen, juristischem Umgang sowie mit Ängsten und Sorgen).

Der Ratgeber steht zum Download zur Verfügung auf den Websites des

* BMB unter [www.bundesverband-mobile-beratung.de](http://www.bundesverband-mobile-beratung.de) und
* VBRG unter [www.verband-brg.de](http://www.verband-brg.de).

Printausgaben können per E-Mail bestellt werden unter:

[kontakt@bundesverband-mobile-beratung.de](mailto:kontakt@bundesverband-mobile-beratung.de).

(I/3 Miriam Marnich, 16.06.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**RECHT UND VERFASSUNG**

2421-03 OLG Hamm: Gesamtbetrachtung von kommunalen Webseiten notwendig

**Das Oberlandesgericht (OLG) Hamm hat in einem Berufungsverfahren der Stadt Dortmund entschieden, dass das Internetportal der Stadt nicht gegen den aus Art. 5 I GG folgenden Grundsatz der Staatsferne der Presse verstoße. Auch wenn einzelne Inhalte unzulässig seien, ist aufgrund der Gesamtbetrachtung davon auszugehen, dass das Portal die private Presse nicht substituiere. In erster Instanz hatte die Stadt Dortmund noch gegen den Verlag verloren.**

Das Oberlandesgericht (OLG) Hamm wies die Klage des Verlegers der in Dortmund erscheinenden Ruhr Nachrichten ab (Urt. v. 10.06.2021, Az. 4 U 1/20). Der Verlag beklagt, dass zu viele journalistische Inhalte auf der kommunalen Website „dortmund.de“ zu finden sind. Das Landgericht (LG) Dortmund hatte ihm in der Vorinstanz Recht gegeben. Dagegen war die Stadt am OLG in Berufung gegangen.

**Notwendig ist Gesamtbetrachtung der Website**

Das Gericht führte aus, dass nicht festgestellt werden kann, dass die Seite dortmund.de in unzulässiger Weise die private Presse substituiere. Im Hinblick auf den Umfang des Internetportals einschließlich der großen Anzahl an Haupt- und Unterseiten könne nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass durch den Betrieb des Stadtportals in der streitgegenständlichen Form ein Leseverlust bei der privaten Presse und eine damit dem Institut der Freien Presse zuwiderlaufende Meinungsbildung durch den Staat von oben nach unten eintrete. Zwar verstießen einzelne Artikel gegen das Gebot der Staatsferne der Presse. Entscheidend sei aber die Gesamtbetrachtung des städtischen Internetauftritts, nicht der einzelne Verstoß. Diese würden aufgrund der abrufbaren Fülle an Informationen untergehen. Das OLG stellte jedoch auch klar, dass kommunale Internetportale sich auf Sachinformationen beschränken müssen und beispielsweise keine reißerischen Mittel einsetzen dürfen. Die Kommunen haben schon bei der Gestaltung und Aufbereitung von Beiträgen dafür zu sorgen, dass das Internetprotal nicht wie ein Presseerzeugnis gestaltet ist.

Der Verleger Lambert Lensing-Wolff kündigte an, das OLG-Urteil in Karlsruhe überprüfen zu lassen.

Die Pressemitteilung des Gerichts ist unter [www.olg-hamm.nrw.de](https://www.olg-hamm.nrw.de/) abrufbar.

(I/4 Marc Elxnat, 17.06.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

# **ARBEIT UND SOZIALES**

2421-04 Anmeldestart für den Bundesweiten Vorlesetag am 19.11.2021 – Aufruf zur Bewerbung als Vorlesestadt

**Ab sofort startet auf** [**www.vorlesetag.de**](http://www.vorlesetag.de) **die Anmeldung für den Bundesweiten Vorlesetag am 19. November 2021. DIE ZEIT, Stiftung Lesen und Deutsche Bahn Stiftung laden alle Interessierten, Lehr- und Kitafachkräfte, Politiker/-innen, Prominenten und Ehrenamtlichen ein, vorzulesen – egal, ob zuhause, in Schulen und Kitas oder digital. Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie raten die Initiatoren, zu jeder Zeit die aktuellen Beschränkungen und Hygieneregeln von Bund und Ländern zu beachten. Der diesjährige Bundesweite Vorlesetag steht unter dem Motto „Freundschaft und Zusammenhalt“. Denn Vorlesen verbindet: egal ob jung oder alt, analog oder digital, beim großen Auftritt oder in gemütlicher Atmosphäre. Um dieses Miteinander zu feiern, stehen ab September passende Leseempfehlungen und Aktionsideen auf der Website der Stiftung Lesen bereit. Aufgrund des großen Erfolges der vergangenen Jahre wird auch in diesem Jahr bundesweit wieder nach 3 besonders engagierten Vorlesestädten gesucht. Ab sofort können sich alle Städte und Gemeinden in Deutschland um die Titel „außergewöhnlichste“ und „nachhaltigste“ Vorlesestadt bewerben. Für den Titel „aktivste“ Vorlesestadt wird die angemeldete Zahl der Vorleserinnen und Vorleser einer Stadt oder Gemeinde in Relation zur Einwohnerzahl gesetzt.**

Bereits seit 2013 loben die Initiatoren die Initiatoren des Bundesweiten Vorlesetags gemeinsam mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund den Vorlesestadt-Wettbewerb aus, an welchem alle Städte und Gemeinden Deutschlands teilnehmen können.

Der Titel der Vorlesestadt wird in drei Kategorien vergeben:

* **Aktiv:**

Alle Vorleseaktionen, die bis zum 25.11.2021 unter [www.vorlesetag.de](http://www.vorlesetag.de) angemeldet wurden, werden für diese Kategorie ausgewertet. Die Stadt oder Gemeinde, die sich durch eine besonders aktive Beteiligung (Zahl der Aktionen, Vorlesenden und Zuhörenden) hervorhebt, hat gute Chancen auf den Titel. Für diese Kategorie ist keine gesonderte Bewerbung notwendig.

* **Nachhaltig:**

Für die vielen tausend ehrenamtlichen Vorleserinnen und Vorleser bundesweit ist nahezu jeder Tag ein Vorlesetag. Denn viele Städte und Gemeinden haben sich das ganzjährige Vorlesen auf die Fahne geschrieben oder sind schon jahrelang in der Leseförderung aktiv. Der Bundesweite Vorlesetag ist für diese Vorlesebegeisterten lediglich ein Höhepunkt ihres Vorlesejahres. Wir möchten dieses nachhaltige Engagement auszeichnen und rufen Städte und Gemeinden deshalb auf, sich als Vorlesestadt in der Kategorie „nachhaltig“ zu bewerben.

* **Außergewöhnlich:**

Eine Stadt – ein Motto? In dieser Kategorie ist alles möglich: eine Hexenlesung auf dem Brocken, eine Unterwasserlesung, eine Lesung von Grimms Märchen auf der Märchenstraße von Hanau nach Kassel wandelnd … Der Fantasie sind keine Grenzen gesetzt.

Jede Stadt und Gemeinde kann sich unabhängig von der Einwohnerzahl und sonstigen regionalen Struktur bis 23. November 2021 unter [www.vorlesetag.de/vorlesestadt](http://www.vorlesetag.de/vorlesestadt) bewerben. Die Teilnahmekriterien können unter [www.vorlesetag.de](https://www.vorlesetag.de/uploads/media/Teilnahmebedingungen_Vorlesestadt_2021.pdf) abgerufen werden.

Alle Bewerbungen, die bis zum 25.11.2021 eingehen, werden berücksichtigt und von einer Jury – bestehend aus Mitarbeiter/-innen der drei Initiatoren sowie des Deutschen Städte- und Gemeindebundes – gesichtet. Nachweise für die durchgeführten Aktionen am Termin des Bundesweiten Vorlesetags selbst können nachgereicht werden. Die Gewinner werden nachfolgend festgelegt. Mitte Dezember werden die drei Vorlesestädte offiziell an dieser Stelle und per Pressemitteilung bekannt gegeben.

Die Titelvergabe inklusive Übergabe der Plakette folgt im Nachgang des jeweiligen Vorlesetags im ersten Quartal des darauffolgenden Jahres.

Für Rückfragen steht Frau Franziska Hedrich, Senior PR-Managerin Stiftung Lesen, Römerwall 40, 55131 Mainz, Tel.: 06131-28890-28 oder per E-Mail: [franziska.hedrich@stiftunglesen.de](mailto:franziska.hedrich@stiftunglesen.de) zur Verfügung.

(I/2 435-02 Ursula Krickl – 17.06.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**ARBEIT UND SOZIALES**

2421-05 Neues Modellprojekt des BMFSFJ:   
„Zukunftswerkstatt Kommunen – Attraktiv im Wandel“

**Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) knüpft an die Erfolge des 2020 ausgelaufenen Projekts „Demografiewerkstatt Kommunen“ an und setzt ein neues Modellprojekt für Kommunen auf: die „Zukunftswerkstatt Kommunen – Attraktiv im Wandel“ (ZWK). Das Projekt begleitet und unterstützt Kommunen bis 2024 bei der Gestaltung des demografischen Wandels vor Ort durch externe Beratung. Es sollen Demografiestrategien erstellt und umgesetzt werden, die den Themenbereich Integration mit abdecken und alle Altersgruppen in ihren jeweiligen Lebenslagen berücksichtigen. Gefördert werden Kommunen, die am Beginn der Entwicklung und Umsetzung eines Demografiekonzeptes stehen, d.h. ein umfassendes Konzept bzw. eine ausgearbeitete Strategie muss noch nicht im Detail vorliegen, die Absicht zur demografie- und integrationspolitischen Arbeit sollte aber deutlich werden. Bewerbungsschluss ist der 20. Juli 2021.**

Der demografische Wandel fordert die Kommunen heraus: Um für alle Generationen in allen Lebensphasen und auch als Wirtschaftsstandort attraktiv zu bleiben oder attraktiver zu werden, sind insbesondere in strukturschwachen Regionen innovative Lösungen vor Ort gefragt. Das Projekt unterstützt die teilnehmenden Kommunen dabei, diese Lösungen zu finden und umzusetzen.

**Was will das Projekt in den teilnehmenden Kommunen erreichen?**

Kommunen sollen dabei unterstützt werden, Demografiestrategien zu erstellen und umzusetzen, die den Themenbereich Integration mitabdecken und alle Altersgruppen in ihren jeweiligen Lebenslagen berücksichtigen, im Einzelnen:

* Konzepte entwickeln, um die Folgen des demografischen Wandels in den Kommunen (Quartiere in Großstädten, Städte, Gemeinden, Landkreise) zu gestalten
* konkrete Halte- bzw. Anziehungsfaktoren entwickeln
* kommunale Identität stärken
* Integration von Menschen mit Migrationshintergrund für ein intaktes gesellschaftliches Miteinander gewährleisten.

**Was wird den Kommunen geboten?**

* Bis zu 40.000 Euro Förderung pro Jahr pro Kommune für die Erstellung eines Kommunalprofils, externe Beratung und Öffentlichkeitsarbeit sowie erste Umsetzungsschritte
* Teilnahme an Online-Seminaren, Mentoring-Formate, fachliche Austauschtreffen mit der Möglichkeit der kollegialen Beratung, wissenschaftliche Evaluierung.

**Was müssen die Kommunen mitbringen?**

**Die Kommunen müssen keinen finanziellen Eigenbeitrag, sondern strukturelle Vorbedingungen erfüllen, insbesondere:**

* erste grundlegende Konzepte zur Gestaltung der Folgen des demografischen Wandels und zur verbesserten Integration von Menschen mit Migrationshintergrund;
* Angliederung des Projekts bei der/dem Demografiebeauftragten oder – falls nicht vorhanden – bei einer vergleichbaren leitungsnahen (Stabs)Stelle;
* Vorlage eines entsprechenden Beschlusses politischer Gremien, Unterstützungsschreibens der Verwaltungsleitung o.ä.;
* entsprechende Personalressourcen bei Planung und Ideenfindung, Auftragsvergaben und Abrechnungen sowie der Umsetzung vor Ort.

**Teilnahmebedingungen**

Gefördert werden Kommunen, die am Beginn der Entwicklung und Umsetzung eines Demografiekonzeptes stehen, d.h. ein umfassendes Konzept bzw. eine ausgearbeitete Strategie muss noch nicht im Detail vorliegen, die Absicht zur demografie- und integrationspolitischen Arbeit sollte aber deutlich werden.

Die folgenden Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

* Die Kommune muss sich ihrer demografischen Herausforderung bewusst sein und dies in ihrer Bewerbung darlegen. Dabei muss auch der Aspekt der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund thematisiert werden.
* Der Wille zur Gestaltung des demografischen Wandels muss dargelegt sowie durch konkrete Beschlüsse oder Maßnahmen nachgewiesen werden (z. B. Ratsbeschluss, einschlägige Konferenzen/ Arbeitskreise).
* Die Kommune muss erste Ziele und Leitbilder in Bezug auf den demografischen Wandel formuliert haben und diese darlegen.
* Arbeitsstrukturen und Personalressourcen zur Umsetzung der beabsichtigten demografiepolitischen Maßnahmen müssen durch eine/n Demografiebeauftragte/n, wenn nicht vorhanden in einer Stabsstelle, im Hauptamt o.ä. gegeben sein und die zuständige Ansprechperson mit themenspezifischen Vorkenntnissen explizit benannt werden.
* Die Kommune muss über eine Datenbasis zu vergangener, gegenwärtiger und zukünftig zu erwartender Bevölkerungsentwicklung verfügen. Dabei ist auch auf räumliche Dimensionen (Kommune, Quartier, Region) Bezug zu nehmen.

Von der Kommune wird bei Projektteilnahme erwartet, dass sie:

* eine Person bestimmt, die über genügend Zeitkapazitäten verfügt, dass Projekt und die geplanten Maßnahmen innerhalb der Kommunen zu steuern; dazu gehört auch die Recherche von möglichen Beraterinnen und Beratern, das Schließen von Verträgen mit diesen, die Abstimmung von projektrelevantem ÖA-Material, die Abrechnung von Kosten mit der Geschäftsstelle sowie die Mitwirkung bei der wissenschaftlichen Evaluation
* Nutzung des in der Entwicklung befindlichen digitalen Tools zur Projektumsetzung,
* jährlich einen Kurzbericht zum Projektumsetzungsstand an die Geschäftsstelle liefern sowie
* Freistellung von Mitarbeitenden, um an den zwei Treffen des Projekts pro Jahr teilzunehmen.

**Die Bewerbungen können ab sofort ausschließlich per E-Mail, bis spätestens 20.07.2021 (E-Maileingang) eingereicht werden.**

Den Bewerbungsbogen und die Projektbekanntmachung, die zahlreiche inhaltliche Eckpunkte und Bewerbungshinweise enthält, können unter [www.demografiewerkstatt-kommunen.de](https://www.demografiewerkstatt-kommunen.de/Infopool/?open=1695) abgerufen werden.

Die Unterlagen sind an folgende Kontaktadresse zu richten:

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Frau Norma Zuther

11018 Berlin

E-Mail: [zwk@bmfsfj.bund.de](mailto:zwk@bmfsfj.bund.de)

(I/2 523-02 Ursula Krickl – 17.06.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

# **FINANZEN UND KOMMUNALWIRTSCHAFT**

2421-06 Anlageschutz für Kommunen

**Die dauerhafte Niedrig- und Minuszinssituation auf den Finanzmärkten ist nicht zuletzt auch für die Städte und Gemeinden eine Herausforderung bei kommunalen Anlagegeschäften. Diese sind nötig, um Steuermittel anlegen zu können. Um hier Verbesserungen und Erleichterungen für die Gemeinden zu erreichen, haben sich der Deutsche Städte- und Gemeindebund und der Deutsche Städtetag gemeinsam an den zuständigen Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen mit Forderungen und Vorschlägen gewandt und dabei auch die Geschehnisse bei den Anlagengeschäften bei der Greensill-Bank aufgegriffen.**

Das gemeinsame Schreiben von DStGB und DST dazu hat den folgenden Wortlaut:

*„****Proaktiver Anlegerschutz für kommunale Gebietskörperschaften -***

***Konsequenzen aus der Greensill-Affäre***

*Sehr geehrter Herr Staatssekretär,*

*die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat am 16. März 2021 den Entschädigungsfall für die Greensill Bank AG festgestellt. Von der Insolvenz der Greensill Bank AG sind auch Kommunen betroffen. Ungeachtet des aktuell laufenden Insolvenzverfahrens stellt sich grundsätzlich die Frage, wie kommunale Verluste bei Insolvenzen von Banken zukünftig vermieden werden können. Wir bitten Sie um Unterstützung bei der Sondierung und der Schaffung tragfähiger Maßnahmen für einen proaktiven Schutz kommunaler Einlagen.*

*Für die meisten Kommunen ist vor allem die Einlage kurzfristiger Überschussliquidität relevant. Ein erheblicher Teil der kommunalen Geldanlagen sind Steuermittel, die an den jeweiligen vierteljährlichen Hauptsteuerterminen zufließen und im Rahmen der Liquiditätsplanung für kurze Zeiträume angelegt werden müssen, bis sie im folgenden Dreimonatszeitraum für monatliche Auszahlungen (Sozialleistungen, Personalausgaben) wieder abfließen.*

*Die Steuer- und Gebührenzahler sowie Stifter von Treuhandvermögen und Anspruchsberechtigte von unselbständigen kommunalen Pensions- und Versorgungskassen haben ein berechtigtes Interesse, dass die bei Banken zeitweilig eingelegten Gelder sicher sind.*

*Wir halten es für erforderlich, Ursachen und Verantwortlichkeiten für die Greensill-Pleite zu analysieren und Handlungsnotwendigkeiten zu überprüfen. Dies gilt im Besonderen für das Agieren der Bankenaufsicht, der beauftragten Wirtschaftsprüfer und das Geschäftsgebaren von Finanzmaklern. Auch mögliche Anlagealternativen sollten Gegenstand der Erörterung sein.*

*Für uns stellen sich insbesondere folgende Fragen:*

*- Kommunen, die Einlagen bei der Greensill Bank AG getätigt haben, wurden in der Regel durch Finanzmakler entsprechend beraten. Eine Ratingagentur hatte die Bank wohl noch bis zuletzt mit BBB+ bewertet. Wie können solche fehlerhaften Einschätzungen zukünftig verhindert werden?*

*- Welche Rolle haben die Wirtschaftsprüfer eingenommen beim Ausstellen von Testaten und auf welcher belastbaren Grundlage haben sie testiert?*

*- Wie kann eine schnellere Reaktion der Bankenaufsicht sichergestellt werden? Der Prüfungsverband der Privatbanken (PV) hatte die BaFin immerhin im Frühjahr 2020 über Auffälligkeiten informiert.*

***Proaktiver Anlegerschutz für kommunale Gebietskörperschaften***

*Mit dem Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG) wird nach unserer Einschätzung ein wichtiger Schritt getan, um Schwachstellen bei der Prüfung und Kontrolle der Unternehmensbilanzen zu beseitigen. Wir halten es auch für angezeigt, die BaFin zu reformieren. Wir unterstützen das Vorhaben, die BaFin künftig stärker präventiv auszurichten. Der angestoßene Reformprozess muss aber auch dazu beitragen, den Anlegerschutz speziell mit Blick auf die kommunalen Gebietskörperschaften nachhaltig zu verbessern.*

***Kommunen als ‚Privatkunden‘***

*Von der BaFin sind Kommunen als „Privatkunden“ eingestuft. Aber andererseits sind Kommunen im Unterschied zu den übrigen Privatkunden von der gesetzlichen Einlagensicherung ausgenommen [§ 6 Abs. 10 Einlagensicherungsgesetz (EinSiG)]. Das passt nicht zusammen.*

*Deshalb sollten die aktuellen Bemühungen um eine Stärkung der Integrität der Finanzmärkte und eine Reform der BaFin auch dazu genutzt werden, die Kommunen wieder in der gesetzlichen Einlagensicherung zu berücksichtigen.*

***Interkommunale Darlehen als Einlagealternative***

*Es sollte grundsätzlich geklärt werden, ob interkommunale Darlehen rechtlich zulässig sind und damit als Alternative für kommunale Einlagen in Frage kommen. Ob die Vergabe interkommunaler Darlehen bankenrechtlich zulässig ist, erfordert nach gegenwärtigem Stand eine vorherige, umfängliche Prüfung in jedem Einzelfall. In der Praxis sind damit solche Einlagen bisher nicht zum Zuge gekommen. Es wäre sinnvoll, im KWG Wege aufzeigen, wie interkommunale Darlehensgeschäfte und Darlehensgeschäfte im öffentlich-rechtlichen Körperschaftsbereich insgesamt ermöglicht werden können.*

*Weiter regen wir an nach einem Weg zu suchen, wie Kommunen bei der Deutschen Bundesbank Sonderkonditionen erhalten und für einen befristeten Zeitraum (unterjährig) Geld für einen Zinssatz von 0 Prozent anlegen können. Dies ist mit Blick auf die Wahrung der Interessen der Steuerzahler unseres Erachtens sachgemäß.*

*Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie, sehr geehrter Herr Staatssekretär, unsere Vorschläge aufgreifen und sich für konkrete Maßnahmen für einen proaktiven Anlegerschutz für Kommunen einsetzen würden. Die Kommunen brauchen Lösungsansätze, damit unter Wahrung der kommunalen Finanzhoheit kommunale Geldeinlagen umfassend gesichert sind.*

*Gerne stehen wir für Gespräche zur Verfügung.“*

*Mit freundlichen Grüßen“*

(II/1 Uwe Zimmermann, 17.06.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**FINANZEN UND KOMMUNALWIRTSCHAFT**

2421-07 Windkraft an Land: Mustervertrag für kommunale Teilhabe nach EEG veröffentlicht

**Die Fachagentur Windenergie hat am 17.06.21 einen Mustervertrag sowie weitere Hinweise für eine bessere finanzielle Wertschöpfungsbeteiligung der Gemeinden an der Windenergie an Land veröffentlicht. Diese sind unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände entwickelt worden und werden von diesen unterstützt. Ziel des Mustervertrages ist es, die finanzielle Wertschöpfungsbeteiligung der Gemeinden zu erhöhen und dadurch die Akzeptanz für die Windenergie in der Bevölkerung zu fördern. Rechtsgrundlage für den Mustervertrag ist die neu geschaffene Regelung in § 36k EEG 2021, die zu Beginn des Jahres in Kraft getreten ist.**

Der DStGB hat sich seit über 10 Jahren für diese bessere finanzielle Beteiligung eingesetzt. Der Vertrag ist ein entscheidender Schritt hierfür. Mithilfe der zusätzlichen Einnahmen können die Gemeinden Geld in freiwillige Leistungen wie etwa Sport und Kultur investieren. Aber auch zusätzliche Investitionen in die Infrastruktur oder die Schulen sind denkbar.

In mehreren Arbeitssitzungen hat die Fachagentur Wind an Land gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Vertretern der Energiewirtschaft (VKU, BDEW, BWE) einen Vertrag entwickelt, der den Gemeinden und den Betreibern Rechtssicherheit und Planbarkeit ermöglichen soll. Ziel dieser Initiative ist es, einen möglichst auf viele Fallkonstellationen anwendbaren und breit getragenen Mustervertrag zu veröffentlichen, der sich als Standard durchsetzen kann. Neben dem Mustervertrag wird auch ein Beiblatt veröffentlicht, welches den Vertrag kommentiert und Hilfestellungen zu alternativen Formulierungen bietet. Da es sich um einen Mustervertrag handelt, können die Parteien im Rahmen der Privatautonomie hiervon im Einzelfall natürlich abweichen.

Der vorliegende Mustervertrag regelt detailliert relevante Aspekte für die Umsetzung des § 36k EEG. Er ist so konstruiert, dass er bereits während der Projektentwicklung, vor der Genehmigung der Anlagen abgeschlossen werden kann. Der Vertrag beinhaltet elf Bestimmungen. Diese regeln unter anderem die Entstehung und Höhe der Zahlungspflichten, die Ermittlung der Strommengen, die Abrechnung bzw. Fälligkeit der Zahlungen, Laufzeit bzw. Kündigung sowie das Verhältnis zu anderen Verpflichtungen. Die intensiven Diskussionen bei der Erstellung des Mustervertrags und des Beiblatts im Kreis der Arbeitsgruppe haben gezeigt, dass die Regelung in § 36k EEG zur freiwilligen Zahlung viele weitere Folgefragen aufwirft. Diese sollen unter anderem mit der Bundesnetzagentur in den kommenden Monaten diskutiert und ggf. auch an den Gesetzgeber für eine Novellierung adressiert werden. Bspw. bestehen Unsicherheiten bezüglich der Anwendbarkeit von § 36k EEG auf Anlagen, die einen Zuschlag 2020 erhalten haben, und bezüglich weiterer Nebenpflichten der Vertragsparteien.

Der DStGB begrüßt ebenso, dass mit dem Mustervertrag alle beteiligten Vertreter der Kommunen sowie der Energiewirtschaft aufeinander zugegangen sind und Verständnis für die Position des anderen gezeigt haben. So war es den kommunalen Spitzenverbänden beispielsweise wichtig, dass eventuelle Rückzahlungsregelungen im Mustervertrag grundsätzlich nicht aufgeführt werden.

Der DStGB setzt sich darüber hinaus für die Ausweitung der finanziellen Wertschöpfungsbeteiligung der Gemeinden an Photovoltaik-Freiflächenanlagen ein und hat dieses Anliegen am 07.06.21 im Wirtschaftsausschuss des Deutschen Bundestags vorgetragen und gegenüber dem Bundeswirtschaftsministerium adressiert. Die EEG-Novelle sieht hierfür die Möglichkeit vor, dass die Bundesregierung durch Rechtsverordnung eine ähnliche Regelung treffen kann.

Den Mustervertrag, das Beiblatt sowie weitere Informationen zum Vertrag finden Sie unter [www.fachagentur-windenergie.de](https://www.fachagentur-windenergie.de/)

(IV/3 902-00, Finn Brüning, 17.06.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**FINANZEN UND KOMMUNALWIRTSCHAFT**

2421-08 Windkraftausbau: Ministerium unterstützt bei Umrüstung von Drehfunkfeuern

**Das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) stellt der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) finanzielle Mittel für die Umrüstung von Drehfunkfeuern auf satellitengestützte Verfahren zur Verfügung. Durch die Umrüstung werden laut BMWi und DFS neue Flächen für den Windausbau frei. Um die nachgeschärften Klimaziele bis 2045 zu erreichen, benötigt Deutschland alle verfügbaren Flächen für den Ausbau der Windkraft an Land. Der DStGB begrüßt die technische Umstellung, da hierdurch perspektivisch weitere Flächen für den Windkraftausbau zur Verfügung stehen. Ob die DFS weiter an der 15 Kilometer großen Schutzzone um das Funkfeuer festhalten muss, wird zwar bis heute technisch bestritten. Jedoch sollte die Flugsicherheit weiter oberstes Gebot bleiben.**

Drehfunkfeuer sind Navigationsanlagen für den Luftverkehr, die durch Windenergieanlagen gestört werden können. Um diese Beeinträchtigungen zu vermeiden, werden Windenergieanlagen im Umfeld von Drehfunkfeuern häufig nicht zugelassen.

Mit der Umrüstung der Drehfunkfeuer werden laut BMWi zusätzliche Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen mit einer Leistung von rund 700 Megawatt frei. Die Deutsche Flugsicherung kann mit Unterstützung des Ministeriums schon im Jahr 2021 rechnen und mit der Umrüstung starten. Im letzten Jahr hatte nach Auskunft des Bundes die Physikalisch Technische Bundesanstalt bereits die Störpotenziale von Windenergieanlagen genauer bestimmt. Dadurch konnten schon jetzt zusätzliche Windräder mit einer Leistung von rund 700 Megawatt im Umkreis von Drehfunkfeuern genehmigt werden. Weitere Flächen würden dadurch frei, dass die Deutsche Flugsicherung die Luftfahrtnavigation weitgehend auf satellitengestützte Verfahren umstellt. Die nicht mehr benötigten Drehfunkfeuer am Boden könnten zurückgebaut werden und so weitere Flächen für den Windenergieausbau ermöglichen.

Laut dem BMWi unterstützt die DFS den Ausbau der Windenergie überall dort, wo nach dem Stand der Technik die Navigationsgenauigkeit nicht beeinflusst ist. Die Förderung des BMWi unterstütze den Weg, gezielt in robustere Technologien zu investieren.

Bei den Navigationsanlagen der DFS gibt es konventionelle Funkfeuer (CVOR) und Doppler-Drehfunkfeuer (DVOR). DVOR-Anlagen sind weniger störanfällig, deshalb können in deren Umgebung deutlich mehr Windräder gebaut werden. Das Bundeswirtschaftsministerium stellt der Deutschen Flugsicherung für die Umrüstung von acht CVOR-Anlagen zu DVOR-Anlagen die erforderlichen finanziellen Mittel bereit. Die Umrüstungen können sofort beginnen und sollen bis zum Jahr 2025 abgeschlossen sein. Perspektivisch könnte die DFS auf die Mehrzahl der heute genutzten 55 Drehfunkfeuer verzichten.

(IV/3 902-00, Finn Brüning, 17.06.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**FINANZEN UND KOMMUNALWIRTSCHAFT**

2421-09 Verbandssanktionengesetz kommt nicht

**Der Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft, das sog. Verbandssanktionengesetz, steht vor dem Aus, nachdem es in der Koalition keine Einigung zu dem Gesetzentwurf aus dem BMJV gab.** **Das Gesetz sah vor, die Verfolgungsbehörden und Gerichte in die Lage zu versetzen, Verbände, die eine Verbandstat begangen haben, flexibler, aber auch strenger sanktionieren zu können. Der DStGB hatte an dem Entwurf Nachbesserungsbedarf für kommunale Unternehmen im Bereich der Daseinsvorsorge geltend gemacht.**

Das Gesetz sah die Sanktionierung von Verbänden vor, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist und die durch ihr Handeln Straftatbestände erfüllen, durch die Pflichten, die den Verband treffen, verletzt worden sind oder durch die der Verband bereichert worden ist bzw. werden sollte.

Das Verbandssanktionengesetz bezog sich auf Verbände, die eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts sind, den nicht rechtsfähigen Verein sowie die rechtsfähige Personengesellschaft.

Als Verbandssanktionen sollten laut dem Entwurf die Verbandsgeldsanktion oder die Verwarnung mit Verbandsgeldsanktionsvorbehalt in Betracht kommen. Die Verbandsgeldsanktion sollte bei einer vorsätzlichen Verbandstat mindestens tausend Euro und höchstens zehn Millionen Euro betragen. Bei fahrlässigen Verbandstaten bzw. bei einem Verband mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz von mehr als einhundert Millionen Euro waren abweichende Verbandsgeldsanktionen vorgesehen.

**Anmerkung des DStGB**

Der DStGB hatte an dem Gesetzentwurf die fehlende Differenzierung nach Unternehmensgröße bzw. Organisationsstruktur bemängelt und eine Ausnahmeregelung für öffentliche Unternehmen der Daseinsvorsorge für sachgerecht erachtet. Für die Kommunen als Eigentümer der Unternehmen wären mit den Sanktionen unkalkulierbare finanzielle Risiken verbunden gewesen, die die Erbringung von Leistungen der Daseinsvorsorge infrage gestellt hätten. Allerdings muss es auch ohne ein Verbandssanktionengesetz für Unternehmen in privater wie in öffentlicher Eigentümerschaft eine Daueraufgabe sein, angemessene Compliance-Einrichtung vorzuhalten, um möglichen Rechtsverstößen entgegenzuwirken, die aus den Unternehmen heraus begangen werden.

(IV/1 900-00 Timm Fuchs, 15.06.2021

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

# **STÄDTEBAU, VERGABE UND UMWELT**

2421-10 Bundestag verabschiedet Mantelverordnung

**Der Bundestag hat in seiner Sitzung am 10.06.2021 dem Regelungspaket für Ersatzbaustoffe und Bodenschutz ohne weitere Änderungen zugestimmt und ist damit dem Votum des Umweltausschusses gefolgt. Nun ist noch die Zustimmung des Bundesrates erforderlich.**

Mit der Mantelverordnung sollen erstmals deutschlandweit gültige Vorgaben für das Recycling von Baustoffen und für die Beseitigung von Schadstoffen gelten. Gleichzeitig soll die Mantelverordnung mit der Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung erstmals einheitliche Regeln zur Verfüllung von obertägigen Abgrabungen wie zum Beispiel einstigen Kies- und Sandgruben schaffen.

Durch die Zustimmung des Bundestages bleibt es bei der vom Bundeskabinett auf seiner Sitzung vom 12.05.2021 beschlossenen Fassung mit einer Länderöffnungsklausel für Grubenverfüllungen. Diese auf Druck von Bayern in die Verordnung aufgenommene Regelung stellt aus Ländersicht den größten Problempunkt dar. Wie es aus Länderkreisen heißt, ist eine Verabschiedung der Verordnung nach der Sommerpause im September zwar durchaus wahrscheinlich, aber nicht sicher.

Zwar unterstützt wohl eine Mehrheit der Länder den neuen Verordnungsentwurf. Allerdings gibt es auch mit Hessen, Thüringen, Bremen und dem Saarland vier Länder, die den jetzigen Verordnungsentwurf entschieden ablehnen. Die abschließende Positionierung des Bundesrates bleibt insoweit abzuwarten.

**Anmerkung des DStGB**

Mit Blick auf die seit über 15 Jahren andauernde Arbeit an der Mantelverordnung bleibt zu hoffen, dass der Bundesrat sich nun dem Regelungspaket im Ergebnis anschließen wird. Im Jahr 2017 vertagte der Bundesrat das damalige Verordnungspaket noch wegen möglicher Verschiebungen der Kräfteverhältnisse im Bund nach der damaligen Bundestagswahl. Der jetzt gefundene Kompromiss ist eine tragfähige Grundlage für die weitere Ausgestaltung des Umgangs mit mineralischen Bauabfällen, Böden und industriellen Nebenprodukten.

(III.2 Alexander Kramer 850-05, 17.06.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**STÄDTEBAU, VERGABE UND UMWELT**

2421-11 Weiterentwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie

**Die deutsche Bundesregierung hat am 10. März 2021 ihre Nachhaltigkeitsstrategie (Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie (DNS) – Agenda für nachhaltige Entwicklung 2030) beschlossen. Am 14.06.2021 hat eine Staatssekretärkonferenz eine weitere Spezifizierung festgelegt. Die Agenda 2030 markiert laut Aussage der Bundesregierung einen Paradigmenwechsel für die globale, europäische und nationale Nachhaltigkeitspolitik. Sie basiert auf den „universellen menschenrechtlichen Verpflichtungen und zielt auf die sozialen, ökonomischen und ökologischen Grundlagen für ein friedliches weltweites Zusammenleben auf Dauer. Dieses Ziel verlangt ein integriertes, systemisches Herangehen, das Politikfelder verbindet und als Ganzes begreift“.**

Für die Umsetzung der Agenda 2030, insbesondere der darin enthaltenen globalen Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals der UNO), sind nach Auffassung der Bundesregierung dringend deutlichere Fortschritte erforderlich. Dies gilt für alle fünf Bereiche der Agenda 2030 –Mensch, Planet, Wohlstand, Frieden und Partnerschaft (People, Planet, Prosperity, Peace, Partnership –„5 Ps“). Insbesondere weist die Bundesregierung auf negative, nicht nachhaltige Trends wie Klimawandel, Artensterben und Ressourcenverbrauch hin. Sie verschärfen sich weiter und stoßen an die planetaren Grenzen. Der 2021 veröffentlichte Umweltbericht des Umweltprogramms der Vereinten Nationen - so die Bundesregierung - stellt zudem fest, dass die Kosten des Nichthandelns die Kosten des Handelns zugunsten des Klima-und Ressourcenschutzes zunehmend übersteigen.

**Ausblick und Ziele (Zusammenfassung der Aussagen der Bundesregierung):**

Die Bundesregierung bekennt sich dazu, die „laufende Dekade dringend zu einer „Dekade des Handelns“ zu nutzen und zu der die Vereinten Nationen (UNO) aufgerufen haben. Nur wenn wir die Geschwindigkeit und das Ambitionsniveau der Umsetzung deutlich erhöhen, können die SDGs innerhalb der gesetzten Frist erreicht werden.

Die Corona-Pandemie verdeutlicht die Anfälligkeit der Lebens-und Wirtschaftsweise Deutschlands. Sie zeigt, dass der Wohlstand und die Art des Zusammenlebens in Deutschland keine Selbstverständlichkeiten sind und sie ohne grundlegende Veränderungen auf Dauer nicht haltbar sein werden. Weltweit hat die Pandemie den Handlungsdruck sowie das Bewusstsein für die Notwendigkeit von Veränderungen erhöht. Dabei genügt es nicht, einzelne Symptome zu kurieren. Es bedarf grundlegender Veränderungen zur Krisenprävention wie zur Stärkung von Resilienz und Anpassungsfähigkeit. Dafür ist eine systemische, ganzheitliche Betrachtung notwendig, wie sie der Nachhaltigkeitsagenda Deutschlands zugrunde liegt.

Aus der Pandemie erwächst für die Bundesregierung die Möglichkeit, bestehende nicht nachhaltige Systeme und Strukturen zu identifizieren und zu überwinden. Daher verfolgt die Corona-Politik der Bundesregierung von Beginn an das Ziel, nicht nur auf die Krise zu reagieren, sondern gleichzeitig starke Impulse für eine nachhaltige Wirt-schafts-und Lebensweise zu setzen. Deswegen muss die gesellschaftliche und wirtschaftliche Wiederbelebung verstärkt bei Zukunftsinvestitionen ansetzen, ob bei Umweltschutz, Schlüsseltechnologien, Innovationen und Digitalisierung.

Die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie (DNS) ist dabei der zentrale Rahmen für deutsche Nachhaltigkeitspolitik. Sie wurde mit ihrer Neuauflage 2016 auf die Umsetzung der Agenda 2030 in, durch und mit Deutschland ausgerichtet. Mit der DNS setzt die Bundesregierung Nachhaltigkeit als Leitprinzip politisches Handeln mit Zielen und Maßnahmen in allen 17 SDG-Bereichen um. Im Juli 2021 wird Deutschland vor dem Hochrangigen politischem Forum der Vereinten Nationen zu nachhaltiger Entwicklung (HLPF), basierend auf der DNS, über die nationalen Aktivitäten zur Umsetzung der Agenda 2030 berichten. Nach der Neuauflage der DNS 2016 hatte die Bundesregierung die Nachhaltigkeitsstrategie2018 unter Berücksichtigung eines Gutachtens internationaler Expertinnen und Experten (Peer Review) aktualisiert. Dabei wurden unter anderem neue Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung festgelegt. Diese übersetzen generell, wie das Leitprinzip einer nachhaltigen Entwicklung im politischen Handeln konkret aufgegriffen werden kann. Die DNS legte nachfolgend, wie vom Peer Review gefordert, einen Schwerpunkt auf die Umsetzung und identifizierte bis Ende 2019 Maßnahmen für diejenigen Ziele der Strategie, bei denen die derzeitige Entwicklung **nicht** auf dem Zielpfad / auf dem Weg zum Erfolg ist (sog. „Off track-Indikatoren“).

Zur Umsetzung der DNS, als Impulsgeber für die Regierung und als Akteur und als Transmissionsriemen in die Gesellschaft ist der Rat für Nachhaltige Entwicklung mit seinen von der Bundeskanzlerin berufenen 15 Mitgliedern eingerichtet worden. Auf Ebene des Deutschen Bundestages ist der Parlamentarische Beirat ein wichtiger Treiber für die Thematik. Die Wissenschaftsplattform Nachhaltigkeit 2030 (Wpn 2030) verstärkt das Thema in und mit der Wissenschaft. Die kommende Legislaturperiode ab September 2021 verfügt somit über ein international anerkanntes System der Nachhaltigkeitspolitik, das seit dem Beschluss der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie im Jahr 2002 kontinuierlich genutzt und ausgebaut worden ist.

**Kommunaler Bezug:**

Die Aussagen der Bundesregierung zeigen den politischen Rahmen für fast alle Politikbereiche, in denen auch die kommunale Seite arbeitet. Allein der Umweltbereich ist hier als wichtigster Punkt zu nennen.

Die hier anvisierten Umwälzungen werden jedoch rein organisatorisch und finanziell die Kommunen vor neue Herausforderungen stellen, was im Einzelfall zu diskutieren ist.

Positiv hervorzuheben sind die Bemühungen der Bundesregierung die kommunale Seite an dem Beratungsprozess zu beteiligen.

(II/4 Dr. Klaus M. Nutzenberger, Brüssel, 17. Juni 2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**STÄDTEBAU, VERGABE UND UMWELT**

2421-12 Klimafolgen: Risikoanalyse 2021 vom UBA vorgestellt

**Die am 14.06.2021 vom Umweltbundesamt (UBA) veröffentlichte Klimawirkungs- und Risikoanalyse 2021 für Deutschland kommt zu dem Ergebnis, dass das Risiko für extreme Wetterphänomene (Hitze, Trockenheit, Starkregen) stark gestiegen ist. Vom Klimawandel werden in den nächsten Jahrzehnten immer mehr Regionen und Lebensbereiche bedroht sein.**

Im Auftrag der Bundesregierung wird alle sechs Jahre die Klimawirkungs- und Risikoanalyse erstellt, an der Experten aus 25 Bundesbehörden und -institutionen sowie aus neun Ressorts, die im Behördennetzwerk „Klimawandel und Anpassung“ zusammenarbeiten, mitwirken. Die Ergebnisse der Analyse sind eine wesentliche Grundlage für die Weiterentwicklung der deutschen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel. In der Studie wurden zwei Szenarien – ein pessimistischer und ein optimistischer Fall – für die Zeit bis zum Jahr 2100 entworfen.

Im Vergleich zu einer Studie aus dem Jahr 2015 seien die Klimarisiken gestiegen. Bei 31 von insgesamt 100 untersuchten Wirkungen des Klimawandels in Deutschland und deren Wechselwirkungen bestehe dringender Handlungsbedarf. Mit dem Klimawandel drohen in Deutschland in den nächsten Jahrzehnten zunehmend mehr Schäden in den Kreisläufen der Natur, aber auch an der Infrastruktur und für das Wirtschaftssystem.

Bisher seien nur wenige Regionen in Deutschland sehr intensiv von Hitze, Trockenheit oder Starkregen betroffen. Bei einem starken Klimawandel würden bis Mitte des Jahrhunderts sehr viel mehr Regionen damit konfrontiert sein. Im Westen und Süden Deutschlands würde sich das Klima im Vergleich zu heute am stärksten verändern. Klimatische Extreme würden im Südwesten und Osten am häufigsten vorkommen und an der Küste stiegen die Gefahren durch den Meeresspiegelanstieg in der zweiten Jahrhunderthälfte deutlich an.

**Anmerkung des DStGB**

Schon jetzt stellen die zunehmenden Hitze- und Dürreperioden die Städte und Gemeinden vor ernstzunehmende Probleme. Das Jahr 2020 war das dritte Dürrejahr in Folge, wodurch sich der Klimawandel auch zunehmend auf die Gewässer und die Grundwasserneubildung auswirkt.

Die Auswirkungen von Hitze und Dürre erfordern von Städten und Gemeinden vielfältige Maßnahmen. Die Bewältigung der Klimafolgen ist allerdings keine alleinige kommunale Aufgabe, sondern fordert Bund, Länder und Kommunen gleichermaßen. Bund und Länder sind daher aufgefordert, die Kommunen bei Vorsorgemaßnahmen und der Bewältigung von Hitzefolgen insbesondere finanziell zu unterstützen und einen gemeinsamen Aktionsplan zu entwickeln.

Wir verweisen auch auf das Thesen- und Forderungspapier „Wassermanagement in Zeiten von Hitze & Dürre“: [www.dstgb.de](https://www.dstgb.de/themen/wasser-und-abwasser/aktuelles/aktives-wassermanagement-erforderlich/hitze-duerre-160621.pdf?cid=g4m).

(III/2 Alexander Kramer 843-10, 16.06.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**STÄDTEBAU, VERGABE UND UMWELT**

2421-13 Anzeiger der Europäischen Umweltagentur zur Luftqualität in europäischen Städten

**Am 17.06.2021 hat die Europäische Umweltagentur (EUA) den Anzeiger zur Luftqualität in europäischen Städten freigeschaltet. Damit kann die Öffentlichkeit überprüfen, wie sich die Luftqualität in den letzten zwei Jahren in ihrer Stadt entwickelt hat und sie mit anderen Städten in ganz Europa vergleichen. Im neuen Anzeiger werden die Städte auf der Grundlage des durchschnittlichen Feinstaubgehalts bzw. der PM2,5-Konzentration während der letzten zwei Kalenderjahre von der saubersten Stadt bis zur am stärksten verschmutzten Stadt eingestuft. In den Jahren 2019 und 2020 waren Umea in Schweden, Tampere in Finnland und Funchal in Portugal die drei saubersten Städte in Europa. Die drei am stärksten verschmutzten Städte waren Nowy Sacz in Polen, Cremona in Italien und Slavonski Brod in Kroatien. Von den 323 Städten, die im Anzeiger erfasst sind, wird die Luftqualität in 127 Städten als gut eingestuft, was bedeutet, dass die Feinstaubkonzentration unter dem gesundheitsbezogenen Richtwert der Weltgesundheitsorganisation (WHO) für die Langzeitexposition (Ausstoß) gegenüber PM2,5 von 10 Mikrogramm pro Kubikmeter Luft (10 µg/m³) liegt.**

Die Europäische Union hat hingegen im Rahmen der Strategien für saubere Luft in Europa einen Jahresgrenzwert für PM2,5 von 25 µg/m³ festgelegt. Der Anzeiger stuft die Langzeit-Luftqualität als sehr schlecht ein, wenn die PM2,5-Werte über diesem Grenzwert liegen. Fünf Städte in Polen, Kroatien und Italien fallen unter diese Kategorie.

**Hintergrund**

Feinstaub ist der Luftschadstoff mit den größten gesundheitlichen Auswirkungen in Bezug auf Krankheiten und vorzeitige Todesfälle. Eine lang anhaltende Exposition gegenüber PM2,5 verursacht Herz-Kreislauf- und Atemwegserkrankungen. Die jüngste jährliche Luftqualitätsbewertung der EUA ergab, dass die Exposition gegenüber Feinstaub im Jahr 2018 in 41 europäischen Ländern etwa 417 000 vorzeitige Todesfälle verursachte. Die Luftqualität hat sich in den letzten Jahren zwar deutlich verbessert, die Luftverschmutzung ist jedoch in vielen Städten in ganz Europa immer noch anhaltend hoch.

**Technische Vorgangsweise**

Der Anzeiger liefert Daten über den Feinstaubgehalt in mehr als 300 Städten in den Mitgliedstaaten der EU. Er verwendet Daten, die der Umweltagentur (EUA) von ihren Mitgliedsländern im Rahmen der Luftqualitätsrichtlinien der EU gemeldet werden. Die Daten stammen aus Bodenmessungen von PM2,5, die von über 400 Messstationen in städtischen und vorstädtischen Gebieten erfasst wurden. Diese Stationen vermitteln ein solides Bild davon, in welchem Maße die Bevölkerung Luftverschmutzung ausgesetzt ist. Die Messwerte und Einstufungen basieren auf der jährlichen mittleren PM2,5-Konzentration während der letzten zwei Kalenderjahre, wobei aktuelle Daten für das letzte Jahr und validierte Luftqualitätsdaten für das Jahr davor herangezogen werden. In der Tabelle werden die europäischen Städte nach ihren durchschnittlichen Feinstaubkonzentrationen in den letzten zwei vollen Kalenderjahren eingestuft. Die EUA wird künftig prüfen, ob andere wichtige Luftschadstoffe in das neue Instrument eingebunden werden können.

Wie oben erwähnt, hat die Weltgesundheitsorganisation (WHO) einen gesundheitsbezogenen Richtwert für die Langzeitexposition gegenüber Feinstaub von 10 Mikrogramm pro Kubikmeter Luft (10 µg/m³) ausgegeben. Die Europäische Union hat im Gegensatz dazu im Rahmen der Strategien für saubere Luft in Europa einen Jahresgrenzwert für Feinstaub von 25 µg/m³ festgelegt. Beim Anzeiger gibt es folgende Einstufungen für die Luftqualitätswerte:

- gut bei Feinstaubkonzentrationen, die unter dem jährlichen Richtwert der WHO von 10 µg/m³ liegen;

- mittelmäßig bei Konzentrationen von 10 bis 15 µg/m³;

- schlecht bei Konzentrationen von 15 bis 25 µg/m³ und

- sehr schlecht bei Konzentrationen von 25 µg/m³ und darüber.

Es ist jedoch zu beachten, dass nicht alle Städte enthalten sind. Der Datensatz umfasst Städte, die Gegenstand des Städte-Audits der Europäischen Kommission sind und über 50 000 Einwohner haben. Städte, die nicht über Messstationen in städtischen und vorstädtischen Gebieten verfügen, werden nicht einbezogen; dies gilt auch für Städte, bei denen die Daten dieser Messstationen weniger als 75 Prozent der Tage innerhalb eines Kalenderjahres abdecken.

**Lokaler Bezug**

Der Anzeiger für die Luftqualität von Städten ermöglicht es den Bürgerinnen und Bürgern, sich selbst in einfacher Weise ein Bild darüber zu machen, wie ihre Stadt gegenüber anderen Städten in puncto Luftqualität abschneidet. Der Anzeiger liefert lokale Informationen, um etwas gegen evtl. bestehende Probleme zu unternehmen. Der Anzeiger ist im übrigens ein Werkzeug, das Monitoring (Beobachtung) zur Erreichung Null-Schadstoff-Ziele der EU zu verbessern.

Weitere Informationen:

Jahresbericht der Europäischen Umweltagentur: [www.eea.europa.eu](https://www.eea.europa.eu/de/highlights/mit-dem-neuen-anzeiger-zur-europaeischen-umweltagentur/)

(Dr. Klaus M. Nutzenberger, Brüssel, 17.06.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**STÄDTEBAU, VERGABE UND UMWELT**

2421-14 VG Berlin: Keine Sonntagsöffnung für Supermarkt mit Ladestelle für E-Fahrzeuge

**Das Verwaltungsgericht Berlin hat mit Beschluss vom 03.06.2021 entschieden (VG 4 L 162/21), dass es keinen Betrieb einer Tankstelle im Sinne des Berliner Ladenöffnungsgesetzes (BerlLadÖffG) darstellt, wenn ein Supermarkt auf seinem Parkplatz der Kundschaft kostenlos eine Lademöglichkeit für Elektrofahrzeuge zur Verfügung stellt. Es liegt damit keine Ausnahme vom Sonntagsöffnungsverbot für Reisebedarf vor.**

Die Antragstellerin, eine Supermarkt-Betreiberin aus Berlin, bietet ihrer Kundschaft auf dem Parkplatz an zwei Ladesäulen die Möglichkeit, kostenfrei Elektrofahrzeuge aufzuladen. Nach einer Sonderregelung des BerlLadÖffG dürfen Tankstellen unter anderem zum Verkauf von Reisebedarf auch an Sonn- und Feiertagen öffnen. Unter Berufung auf diese Ausnahme hielt die Antragstellerin ihren Supermarkt auch sonntags zum Verkauf von Lebensmitteln geöffnet.

Das VG Berlin hat eine Berufung auf die Ausnahme mit der Begründung verneint, dass die Antragstellerin keine Tankstelle betreibe. Dabei könne offenbleiben, ob eine Ladestation für E-Fahrzeuge überhaupt dem Begriff der Tankstelle im Sinne der genannten Norm unterfalle. Denn die Antragstellerin habe nicht glaubhaft gemacht, dass die Auflademöglichkeit gewerblich angeboten werde. Vielmehr stelle sich dieses Angebot in der Gesamtschau als untergeordnete Nebenleistung zum eigentlichen Betrieb des Supermarkts dar.

Das Angebot diene in erster Linie der Kundenbindung, da es sich kostenfrei ausschließlich an ihre Kunden richte. Den Betrieb einer Tankstelle habe die Antragstellerin weder gewerberechtlich angemeldet noch werbe sie für diese Dienstleistung an Außenflächen des Geschäfts oder auf ihrer Homepage. Zudem sei der Zugang zum Parkplatz mit einer Schranke versehen, sodass eine Begrenzung des Angebots auf die eigenen Kunden und damit die geradezu zwingende Verknüpfung des Aufladens mit einem Kaufvorgang nochmals deutlich werde. Das Leitbild, wonach ein Tankvorgang an einer (herkömmlichen) Tankstelle einen Kaufvorgang nach sich ziehe, kehre sich hier geradezu um.

(III.2 Alexander Kramer 624-00, 16.06.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

# **WIRTSCHAFT UND VERKEHR**

2421-15 Bundeswehr: Gelbe Schleifen jetzt online sichtbar

**Die Arbeitsgemeinschaft 4 des Netzwerks der Hilfe hat auf Vorschlag des DStGB ein Onlineportal eingerichtet, welches die Gelben Schleifen in den Gemeinden und Städten kartographiert. Denn viele Verwaltungen, Vereine und Betriebe in den Kommunen zeigen sich bereits heute solidarisch mit der Bundeswehr. Jedoch fehlte es bislang an einer bundesweiten Übersicht. Das neu errichtete Onlineportal soll dieses Ziel verfolgen, um die Aktivitäten vieler Unterstützer weiter hervorzuheben. Im Netzwerk der Hilfe arbeiten für Soldaten, Reservisten, Veteranen & Familien neben dem DStGB und der Bundeswehr diverse Organisationen zusammen. Der DStGB empfiehlt allen Kommunen, ihre Gelbe Schleife auf** [**https://staedte.bundeswehr-netz.de/**](https://staedte.bundeswehr-netz.de/) **zu visualisieren, um weitere Unterstützer zu akquirieren.**

Die Gelbe Schleife gilt auch in Deutschland seit einigen Jahren als Inbegriff für Solidarität und politisch unabhängiges Zeichen der Verbundenheit mit den Menschen in der Bundeswehr, die mit der Erfüllung ihrer Aufgaben für uns einstehen. Sie ist Ausdruck von Empathie und dem Wunsch nach baldiger, gesunder Rückkehr unserer Angehörigen, Freunde, Nachbarn, Bekannten und Mitmenschen.

Vielerorts finden sich Gelbe Schleifen als solche Symbole im öffentlichen Raum, beispielsweise an Ortseingängen, Rathäusern usw., um als Kommune oder Einrichtung diese Verbundenheit den Soldaten der Region als Wertschätzung zum Ausdruck zu bringen.

In Zusammenarbeit mit dem DStGB ist erstmals ein Registrierungsportal entstanden, um die Verbreitung der Gelben Schleife im öffentlichen Raum sichtbar zu machen.

Weitere Informationen unter:

<https://staedte.bundeswehr-netz.de/>

Weitere Informationen zur Gelben Schleife unter:

[www.bundeswehr-netz.de](https://www.bundeswehr-netz.de/)

(IV/3 005-70, Finn Brüning, 17.06.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**WIRTSCHAFT UND VERKEHR**

2421-16 Europäischer Preis für nachhaltige Mobilitätsstrategien

**Im Rahmen der Europäischen Mobilitätswoche im September vergibt die Europäische Kommission erneut den European SUMP Award an eine kommunale Planungsbehörde, die Exzellenz in der nachhaltigen urbanen Mobilitätsplanung demonstriert. Seit dem 15. Juni 2021 können sich Kommunen für den 10. EU SUMP Award bewerben. Das Motto lautet diesmal „Be safe and health with sustainable mobility“.**

**Hintergrund Europäische Mobilitätswoche**

Die Europäische Mobilitätswoche ist eine Kampagne der Europäischen Kommission. Seit 2002 bietet sie Kommunen aus ganz Europa die Möglichkeit, ihren Bürger\*innen die komplette Bandbreite nachhaltiger Mobilität vor Ort näher zu bringen. Jedes Jahr, immer vom 16. bis 22. September, werden im Rahmen der Europäischen Mobilitätswoche innovative Verkehrslösungen ausprobiert oder mit kreativen Ideen für eine nachhaltige Mobilität in den Kommunen geworben. Kommunen jeder Größe können sich bei der nationalen Kontaktstelle beim Umweltbundesamt mit eigenen Aktionen anmelden und erhalten unter anderem kostenfreie Informationsmaterialien und Unterstützung bei Mitmach-Aktionen zur Verkehrswende.

**Ziel des Preises**

Das Ziel des ergänzenden Wettbewerbs besteht darin, die Entwicklung von Plänen für nachhaltige städtische Mobilität (so genannte SUMPs) durch Kommunen in ganz Europa zu fördern und gute Leistungen in den jeweiligen thematischen Schwerpunktbereichen zu würdigen und zu verbreiten. Bewerbungen für den interanationalen Award müssen bis 31. Oktober 2021 eingereicht werden.

**Weitere Informationen**

Weitere Informationen unter: [www.mobilityweek.eu/sump-award](http://www.mobilityweek.eu/sump-award)

Bewerbungsformular unter: <http://sump-award.mobilityweek.eu/>

Informationen für deutsche Kommunen zur Europäischen Mobilitätswoche: [www.umweltbundesamt.de/europaeische-mobilitaetswoche](https://www.umweltbundesamt.de/europaeische-mobilitaetswoche)

(IV/2 724, Jan Strehmann, 15.06.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**WIRTSCHAFT UND VERKEHR**

2421-17 Bewerbungsphase zum Tourismuspreis gestartet

**Am 14.06.2021 startete die Bewerbungsphase zum Deutschen Tourismuspreis. Der Preis zeichnet zukunftsweisende Projekte im Deutschlandtourismus aus. Auch Städte und Gemeinden können sich an dem Wettbewerb beteiligen.**

**Einreichungen ab sofort möglich**

Zum Wettbewerb zugelassen sind konkrete Lösungen für das Reiseziel Deutschland (inkl. Inbound), die von Privatpersonen, Unternehmen, Vereinen, Verbänden oder Kommunen entwickelt und bereits realisiert worden sind.

Die Markteinführung des Wettbewerbsbeitrags muss bereits erfolgt sein, darf aber nicht länger als zwei Jahre her sein. Konzepte und Ideenskizzen können leider nicht berücksichtigt werden.

Eingereicht werden können innovative Serviceangebote, Kooperationsmodelle, Finanzierungskonzepte, Marketingkampagnen, Mobilitätsangebote, Veranstaltungen oder andere Projekte mit neuen Ideen für den Deutschlandtourismus. Die Markteinführung des Wettbewerbsbeitrags muss bereits erfolgt, darf aber nicht länger als zwei Jahre her sein.

Bis zum 16. August 2021 können Bewerbung eingereicht werden. Alle Bewerbungen werden nach den Kriterien Innovation, Qualität & Kundenorientierung, wirtschaftliche Effekte sowie soziale und ökologische Nachhaltigkeit bewertet. Eine Expertenjury wählt im Anschluss die besten Einreichungen, die im Zuge des Deutschen Tourismustages 2021 am 19. Oktober in Berlin präsentiert werden.

**Weitere Informationen**

Weitere Information, ein FAQ sowie das Bewerbungsformular sind verfügbar unter: [www.deutschertourismuspreis.de](http://www.deutschertourismuspreis.de).

Bei Fragen werden seitens des Deutschen Tourismusverbands (DTV beantwortet unter E-Mail: [dtp@deutschertourismusverband.de](mailto:dtp@deutschertourismusverband.de) oder unter Telefon: 030 856 215 -140.

(IV/2 770-20, Jan Strehmann, 14.06.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**WIRTSCHAFT UND VERKEHR**

2421-18 OVG Berlin-Brandenburg reduziert Sondernutzungs-  
gebühr für verkehrsberuhigten Bereich

**Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat die Gebührenforderung eines Berliner Bezirksamts für die Nutzung eines verkehrsberuhigten Bereichs als Baustelleneinrichtungsfläche in Höhe von rd. 720.000 Euro auf fast die Hälfte herabgesetzt. Die Gebühren seien laut Urteil des Gerichts niedriger anzusetzen als bei der Inanspruchnahme anderer Straßen. Aus Sicht des DStGB könnte in bestimmten Fällen jedoch auch bei verkehrsberuhigten Bereichen eine erhebliche Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs vorliegen. Es kommt letztlich auf den Einzelfall an.**

**Kläger wehrte sich gegen Gebührenfestsetzung**

Die Rechtsnachfolgerin einer städtebaulichen Entwicklungs- und Verwertungsgesellschaft hatte gegen die Gebührenfestsetzung unter anderem eingewandt, dass eine Rechtsgrundlage für die Erhebung von Sondernutzungsgebühren auf öffentlichen Plätzen gänzlich fehle. Überdies sei die herangezogene Tarifstelle des einschlägigen Gebührenverzeichnisses nicht hinreichend bestimmt. Dieser Argumentation ist das OVG Berlin-Brandenburg zwar nicht gefolgt, hat jedoch die Sondernutzungsgebühr mit Blick auf eine fehlerhaft zugrunde gelegte Tarifstelle des Gebührenverzeichnisses reduziert.

**Unterschiedlich intensive Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs ist bei Gebührenhöhe zu berücksichtigen**

Zur Begründung des Urteils vom 2. Juni 2021 (OVG 1 B 2.19) hat das OVG Berlin-Brandenburg unter anderem ausgeführt, dass auch Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, öffentliche Straßen im Sinne des Berliner Straßengesetzes seien. Plätze seien eigenständig und keine bloßen Bestandteile einer Straße. Sondernutzungsgebühren könnten daher grundsätzlich erhoben werden. Dabei werde zunächst im Rahmen der Widmung über die zugelassenen Verkehrsarten entschieden. Der betroffene Washingtonplatz im Bereich des Berliner Hauptbahnhofs sei im Interesse der Aufenthaltsqualität beschränkt für den Fußgänger- und Radverkehr und damit verkehrsberuhigt gewidmet worden. Mangels zugelassenen Kraftfahrzeugverkehrs sei in diesen Fällen eine weitere Beschilderung nach der Straßenverkehrsordnung nicht erforderlich.

Die Höhe der Sondernutzungsgebühren richte sich nach der unterschiedlich intensiven Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs. Gebühren für die Sondernutzung verkehrsberuhigter Bereiche und geschwindigkeitsbeschränkter Straßen seien günstiger als diejenigen für die Inanspruchnahme anderer Straßen.

Das OVG hat die Revision zum Bundesverwaltungsgericht nicht zugelassen.

**Anmerkung des DStGB**

Mit dem Urteil des OVG Berlin-Brandenburg wird betont, dass die Sondernutzung verkehrsberuhigter Bereiche und geschwindigkeitsbeschränkter Straßen günstiger sein kann als diejenige für die Inanspruchnahme sonstiger Straßenflächen. Die Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs hat Einfluss auf die Bemessung der Sondernutzungsgebühr und dürfte wohl nach allen Landesstraßengesetzen die richtige Ausgangsüberlegung sein, unabhängig ob im Gesetz ausdrücklich benannt oder nicht.

Wird dies bei Gebührensatzungen bzw. Gebührenforderungen seitens der Kommunen in bestimmten Fällen nicht berücksichtigt, ist eine Herabsetzung der Gebühren durch Gerichte wie im geschilderten Fall möglich. Allerdings erscheint jeweils eine Einzelfallbetrachtung notwendig. Denn bei besonders belebten, jedoch verkehrsberuhigten Bereichen könnte es schließlich ebenso zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs kommen. Eine Gebührenherabsetzung sollte daher kein Automatismus sein.

**Weitere Informationen**

Pressemitteilung des OVG Berlin Brandenburg vom 04.06.2021: [www.berlin.de](https://www.berlin.de/gerichte/oberverwaltungsgericht/presse/pressemitteilungen/2021/pressemitteilung.1092293.php)

(IV/2 721-10, Jan Strehmann, 15.06.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**WIRTSCHAFT UND VERKEHR**

2421-19 VG Koblenz: Exakte Angaben bei Anträgen auf Wirtschaftsförderung erforderlich

**Das Verwaltungsgericht Koblenz hat entschieden, dass kein Anspruch auf regionale Wirtschaftsförderung besteht, wenn das zu fördernde Vorhaben an einem von den Antragsunterlagen abweichenden Investitionsort realisiert wird.**

**Hintergrund**

Die Klägerin, ein Handwerksbetrieb mit Betriebsstätten in unterschiedlichen Ortsgemeinden, stellte einen Antrag auf regionale Wirtschaftsförderung für Werkzeugmaschinen im Wert von rund 121.000 Euro. Im Antragsformular hierzu gab sie einen bestimmten Investitionsort an, ließ die durch die Beklagte in einer vorläufigen Entscheidung als grundsätzlich förderfähig eingestuften Maschinen aber an eine hiervon abweichende Betriebsstätte liefern. Dort lagerte und nutzte die Klägerin die Maschinen. Die Beklagte lehnte daraufhin den Förderantrag ab, weil die Umsetzung des Vorhabens nicht entsprechend den Angaben im Förderantrag erfolgt sei.

Nach erfolglos durchlaufenem Widerspruchsverfahren hat die Klägerin Klage beim Verwaltungsgericht Koblenz erhoben, mit der sie unter anderem geltend machte, ihre Betriebsstätten lägen in derselben Verbandsgemeinde und wiesen die gleiche Postleitzahl auf. Weil der Zweck der Förderung auch am aktuellen Standort der Maschinen erreicht werde, handele es sich bei der Ablehnung ihres Antrags um einen „überspitzten Formalismus“.

**VG Koblenz weist Klage ab**

Die Richter des Verwaltungsgerichts Koblenz folgten dieser Argumentation nicht und wiesen die Klage ab. Für die im Streit stehenden Fördermittel der regionalen Wirtschaftsförderung, so die Koblenzer Verwaltungsrichter, sei entscheidend, dass ein Vorhaben an dem im Antragsformular benannten Investitionsort umgesetzt werde. Die entsprechende Angabe sei dabei keine bloße Formalität. Es handele sich vielmehr um eine subventionserhebliche Tatsache, aus der sich ergebe, ob sich das Vorhaben im Fördergebiet befinde und wie hoch der Förderhöchstbetrag sei. Zudem lasse sich erst ausgehend von den Verhältnissen an einem konkreten Investitionsort beurteilen, ob ein Vorhaben förderfähig sei. Bei dieser Bewertung fänden auch Stellungnahmen der Bundesagentur für Arbeit und der zuständigen Handwerkskammer Berücksichtigung. Auf die seitens der Klägerin genannten Kriterien wie die Postleitzahl oder die nur geringe Entfernung zwischen den Betriebsstätten komme es demgegenüber nicht an. Dabei sähen die einschlägigen Förderbestimmungen auch keine Heilungsmöglichkeit durch das nachträgliche Verbringen der Maschinen an den zunächst angegebenen Standort vor. Das in einer anderen Betriebsstätte bereits umgesetzte Vorhaben sei ferner als solches nicht förderfähig. Zuwendungen würden nur für Vorhaben gewährt, mit deren Durchführung nicht bereits vor Antragstellung und der schriftlichen Bestätigung durch die Beklagte, dass die Fördervoraussetzungen vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung dem Grunde nach erfüllt würden, begonnen worden sei. Das sei bezogen auf den tatsächlichen Investitionsort der Maschinen aber der Fall.

Gegen diese Entscheidung können die Beteiligten die Zulassung der Berufung durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz beantragen.

(Verwaltungsgericht Koblenz, Urteil vom 8. Juni 2021, 5 K 930/20.KO)

**Weitere Informationen**

Die Entscheidung kann abgerufen werden unter:   
[https://vgko.justiz.rlp.de](https://vgko.justiz.rlp.de/fileadmin/justiz/Gerichte/Fachgerichte/Verwaltungsgerichte/Koblenz/Dokumente/Entscheidungen/Nr_22-2021_VOE_5_k_930_20_ko_urteil_6987be04675940fc99c53e6e6587da4b.pdf)

(IV/2 755-02, Jan Strehmann, 16.06.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

# **POST UND TELEKOMMUNIKATION**

2421-20 Mobilfunkförderrichtlinie veröffentlicht

**Die Mobilfunkförderrichtlinie des Bundes ist veröffentlicht worden. Sie finden die Dokumente zur Mobilfunkförderung auf der Internetseite des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur unter www.bmvi.de/mobilfunk.**

**Das BMVI wird zeitnah einen Förderleitfaden mit weiterführenden Erläuterungen und Antworten zu häufig gestellten Fragen auf der Seite www.bmvi.de/mobilfunk zur Verfügung stellen.**

Mit der im November 2019 vom Bundeskabinett beschlossenen Mobilfunkstrategie unterstützt die Bundesregierung den Aufbau der Mobilfunkversorgung in Deutschland. Der Fokus liegt dabei insbesondere auf der Verbesserung der Mobilfunkversorgung in ländlichen Regionen, um gleichwertige Lebensverhältnisse in urbanen und ländlichen Gebieten zu erreichen und um die Chancen der Digitalisierung allen Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen und Institutionen – unabhängig von ihrem Standort – zu eröffnen. Ein wesentliches Ziel der Strategie besteht darin, bisher noch unversorgte Gebiete, die in den nächsten drei Jahren nicht eigenwirtschaftlich ausgebaut werden, zu erschließen. Eine der Kernmaßnahmen ist die Mobilfunkförderung.

Im Rahmen der Mobilfunkförderung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur werden Errichtung und Betrieb von passiver Mobilfunkinfrastruktur – also Mobilfunkmasten und deren Anbindung und Erschließung – gefördert. Eine Förderung findet nur in Gebieten statt, in denen keine leistungsfähige Mobilfunkversorgung vorhanden ist und auch nicht eigenwirtschaftlich, aufgrund von Versorgungsauflagen und vertraglichen Ausbauverpflichtungen, entstehen wird. Die Förderung ist diskriminierungsfrei ausgestaltet. Somit steht die geförderte Infrastruktur allen Mobilfunknetzbetreibern in gleicher Weise und zu gleichen Konditionen zur Verfügung.

Die Mobilfunkförderung der Bundesregierung wird durch die Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft mbH umgesetzt. Weitere Informationen zu der Gesellschaft und zum Mobilfunkförderprogramm finden Sie hier: <https://netzda-mig.de/>

Das BMVI wird zeitnah einen Förderleitfaden mit weiterführenden Erläuterungen und Antworten zu häufig gestellten Fragen auf der Seite [www.bmvi.de/mobilfunk](http://www.bmvi.de/mobilfunk) zur Verfügung stellen.

(II/1 Uwe Zimmermann, 17.06.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

# **EUROPA UND INTERNATIONALES**

2421-21 „Access City Award 2022“ – Barrierefreie Städte gesucht

**Was haben Jönköping in Schweden, Bremerhaven in Deutschland und Gdynia in Polen gemeinsam? Diese Städte wurden 2021 für ihre Barrierefreiheit mit dem ersten, zweiten und dritten Platz des „Access City Award“ der Europäischen Kommission ausgezeichnet. Noch bis zum 8. September 2021 besteht nun die Möglichkeit, sich für das kommende Jahr zu bewerben.**

In Europa leben heute etwa 87 Millionen Menschen mit Behinderung und die Bevölkerung wird immer älter. Barrierefreiheit ist daher ein essentielles Thema in der Stadtplanung. Deshalb schreibt die Europäische Kommission jährlich den „Access City Award“ aus, für den sich alle Städte mit mehr als 50.000 Einwohnern bewerben können. Im Fokus stehen dabei innovative und zukunftsweisende Maßnahmen und Strategien, die allen Menschen ein besseres Leben und Arbeiten in der Stadt ermöglichen. Es kann sich dabei sowohl um Initiativen handeln, die schon durchgeführt sind, als auch um solche, die sich noch in Planung befinden. Allerdings sollte eine klare politische Linie hin zu mehr Barrierefreiheit erkennbar sein. Eine besondere Rolle spielen Themen wie das Transportwesen, Informationsmöglichkeiten und öffentliche Einrichtungen.

Nachdem nun offiziell die 12. Runde des Wettbewerbs eröffnet wurde, werden Bewerbungen auf der Internetseite noch bis zum 8. September 2021 entgegengenommen. Nominiert werden dann Anfang Oktober bis zu drei deutsche Städte von einer nationalen Jury. Aus dieser Vorauswahl werden Ende Oktober von einer europäischen Jury die drei Gewinner gekürt, die zusammen ein Preisgeld in Höhe von 350.000 Euro erhalten. Nur die erstprämierte Stadt darf den Titel „Accessible City 2022“ tragen. In diesem Jahr, dem „Europäischen Jahr der Schiene“, werden zudem jene Städte, die ihre Bahnhöfe in herausragender Weise für Menschen mit Behinderung zugänglich gemacht haben, mit einer besonderen Erwähnung geehrt. Die offizielle Preisverleihung findet am 3. Dezember 2021 statt.

Weitere Informationen, Dokumente und die Möglichkeit zur Bewerbung:

[https://ec.europa.eu](https://ec.europa.eu/social/main.jsp?langId=de&catId=88&eventsId=1871&furtherEvents=yes&preview=cHJldkVtcGxQb3J0YWwhMjAxMjAyMTVwcmV2aWV3)

(II/4 Judith Steinmetz, Brüssel, 08.06.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

# **HAUPTGESCHÄFTSSTELLE**

2421-22 Statement: Impfzentren unverzichtbarer Baustein in der Pandemiebekämpfung – Weiterbetrieb mindestens bis Ende des Jahres notwendig

**Statement von DStGB-Hauptgeschäftsführer Dr. Gerd Landsberg für die Rheinische Post vom 16.06.2021**

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund begrüßt die Absicht der Gesundheitsministerinnen und Gesundheitsminister, die Impfzentren auch über September 2021 verfügbar zu halten. Die Impfzentren sind ein wichtiger Baustein in der Pandemiebekämpfung. Die Teams aus Ärzten und medizinischen Fachkräften sind mittlerweile sehr gut eingespielt. Als mobile Teams impfen sie auch in sozialen Brennpunkten und großen Einrichtungen. Wenn, wie zu erwarten ist, die Lieferung von Impfdosen weiterhin kontinuierlich steigt, können die Impfzentren einen wichtigen Beitrag leisten, das Impfgeschehen bis September insgesamt deutlich zu beschleunigen. Das ist wichtig, da niemand ausschließen kann, dass die sogenannte Delta-Variante neue Ausbruchsgeschehen verursacht. Dann muss es darum gehen, schneller und noch mehr zu impfen.

Hinzu kommt, dass wir davon ausgehen müssen, dass voraussichtlich ab dem Herbst Millionen von Menschen eine Auffrischungsimpfung brauchen. Dafür brauchen wir dann auch wieder voll leistungsfähige Impfzentren, deshalb ist es sehr wichtig, dass die Strukturen bestehen bleiben. Natürlich sind auch die Haus- und Betriebsärzte ein wichtiger Baustein, aber in der Pandemiebekämpfung gilt der Grundsatz „Mehr Akteure – mehr Impfstoffe – sichern in die Zukunft“.

Natürlich kosten die Impfzentren Geld, aber das ist gut angelegt. Wenn wir wegen mangelndem Impffortschritt oder zu langsamen Auffrischimpfungen in weitere Lockdowns gehen müssen, sind die Kosten für Wirtschaft und Gesellschaft ungleich höher. Es ist auch eine Illusion zu glauben, man könne die Impfzentren komplett schließen und auflösen, um sie dann bei Bedarf wieder zu öffnen. Das würde Wochen, wenn nicht Monate dauern, denn das Personal müsste erneut gewonnen werden. Das sollten wir jetzt auf keinen Fall riskieren. Bisher haben die Impfzentren über 45 Mio. Impfdosen erhalten und weitgehend verimpft. Das ist eine beachtliche Leistung, die zeigt, dass sich die Struktur bewährt hat.

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**HAUPTGESCHÄFTSSTELLE**

2421-23 Statement: DStGB zur Abschaffung der Maskenpflicht

**Statement von DStGB-Hauptgeschäftsführer Dr. Gerd Landsberg für das Handelsblatt vom 14.06.2021**

Angesichts der lauter werdenden Diskussionen um eine Aufhebung der Maskenpflicht warnt der Deutsche Städte- und Gemeindebund vor übereilten Schritten und plädiert für ein Vorgehen mit Augenmaß und Sorgfalt.

Auch wenn die Zahl der Neuinfektionen kontinuierlich sinkt ist die Pandemie noch lange nicht vorbei. Vergleicht man die Zahl der Neuinfektionen pro Woche mit den Zahlen aus dem Juni des vergangenen Jahres kann man erkennen, dass wir uns immer noch auf einem deutlich höheren Niveau bewegen. Teilweise ist die Sieben-Tages-Inzidenz immer noch rund fünfmal so hoch wie vor einem Jahr. Ein Blick nach Großbritannien, mit einer deutlich höheren Impfquote, macht zudem deutlich, dass neue Varianten schnell dazu führen können, dass die Infektionszahlen wieder ansteigen. Daher sollte eine Aufhebung der Maskenpflicht allenfalls schrittweise erfolgen. Sicherlich kann man darüber nachdenken, im Freien auf die Maskenpflicht zu verzichten, wenn es sich nicht um sehr große und gedrängte Menschenansammlungen handelt. In Innenräumen, beim Einkaufen und in öffentlichen Verkehrsmitteln sollte die Maskenpflicht aber zunächst einmal bestehen bleiben.

Wir haben uns in einem Jahr der Pandemie daran gewöhnt, uns selbst und unsere Mitmenschen mit diesem einfachen und wirksamen Mittel zu schützen. Daran sollten wir festhalten, bis die Zahlen es wirklich zulassen, auf dieses Mittel zur Pandemiebekämpfung zu verzichten. Die Abschaffung der Maskenpflicht muss der letzte Schritt in einer Reihe von Lockerungsmaßnahmen sein.

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**HAUPTGESCHÄFTSSTELLE**

2421-24 Statement: Einheitliche Regeln für Großveranstaltungen notwendig – Regulären Schulbetrieb nach den Sommerferien sicherstellen

**Statement von DStGB-Hauptgeschäftsführer Dr. Gerd Landsberg für die Rheinische Post vom 10.06.2021**

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund begrüßt, dass Bund und Länder den Weg aus der Pandemie mit Augenmaß, aber auch mit Zuversicht planen. Es ist gut und richtig, dass sich die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten heute mit der Bundeskanzlerin zu den weiteren Maßnahmen in Bezug auf das Coronavirus abgestimmt und sich über die nächsten Schritte verständigt haben.

Aus kommunaler Sicht wäre es allerdings wünschenswert gewesen, wenn sich Bund und Länder bereits heute auf einen Fahrplan für Großveranstaltungen verständigt hätten. Es muss nun rasch in weiteren Gesprächen eine klare, einheitliche Linie gefunden werden, wann, wie und unter welchen Voraussetzungen Großveranstaltungen und Volksfeste wieder zulässig und möglich sind. Auch wenn mit den Cannstatter Wasen und dem Münchner Oktoberfest schon zwei sehr große Volksfeste dieses Jahres abgesagt sind, braucht es doch Perspektiven für die vielen Veranstaltungen, die sonst in den Kommunen mit mehreren Tausend Menschen gefeiert werden.

Sofern sich Inzidenz und Impfkampagne weiter so positiv entwickeln müssen auch bei den Veranstaltungen möglichst rasch klare Öffnungsperspektiven aufgezeigt werden, aber natürlich unter Beachtung klarer Hygienekonzepte. Hier müssen sich die Bundesländer jetzt rasch zu einer gemeinsamen und möglichst einheitlichen Linie abstimmen. Andernfalls kommt es zu einem Flickenteppich, der den Menschen vor Ort in den Kommunen nicht mehr zu erklären ist.

Die Aufhebung der Impfpriorisierung ist grundsätzlich richtig gewesen, aber angesichts eines weiterhin bestehenden Mangels auch in den kommenden Wochen noch mit Enttäuschungen für die Menschen verbunden, die noch keinen Termin bekommen. Es ist richtig, dass die Bemühungen möglichst viel Impfstoff möglichst rasch zu beschaffen, um den Wettlauf mit neuen Varianten zu gewinnen, intensiviert werden. Wichtig ist es auch, die Impfstrategie für den Herbst bereits jetzt zu diskutieren und zu planen.

Spätestens nach den Sommerferien ist aus unserer Sicht die Rückkehr in den Präsenzunterricht an allen Schulen und Kitas notwendig. Bund, Länder und auch die Kommunen müssen hier die Voraussetzungen dafür schaffen, dass auch in den Wintermonaten Präsenzunterricht möglichst in voller Klassenstärke möglich ist.

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**HAUPTGESCHÄFTSSTELLE**

2421-25 Interview: Abschaffung der Maskenpflicht muss letzter Schritt in einer Reihe von Lockerungsmaßnahmen sein

**Interview des WDR 2 mit DStGB-Hauptgeschäftsführer Dr. Gerd Landsberg vom 15.06.2021**

**WDR2:** Ist jetzt der Zeitpunkt zum Lockern der Maskenpflicht – zumindest mal draußen?

**Dr. Gerd Landsberg:** Über eine Lockerung draußen kann man sicher reden. Aber man muss sich einmal die Zahlen anschauen. Wir freuen uns heute Morgen über die Inzidenz 15,5. Das ist wirklich toll. Aber vor einem Jahr waren es nur 2,5. Und wir sind eben auch von der berühmten Herdenimmunität noch meilenweit entfernt. Im Moment sind etwa 25,7 Prozent der Bevölkerung zweimal geimpft. Dann schauen wir nach Großbritannien: Die haben die allgemeinen Lockerungen jetzt um einen Monat verschoben, weil die Delta-Variante zunimmt. Deswegen ein völliges Aufgeben der Maskenpflicht hielten wir für falsch. Im Freien ist das vernünftig, das sagen ja auch die Mediziner, im Freien ist die Gefahr gering. Aber in Bussen, Bahnen, Geschäften glaube ich, sollte es zunächst noch bleiben. Ich habe ehrlich gesagt auch nicht das Gefühl, dass die Menschen nun an dieser Maskenpflicht so leiden. Wir haben uns daran gewöhnt, es ist eine Einschränkung, aber das schaffen wir schon noch ein, zwei Monate.

**WDR2:** Aber gerade draußen gibt es ja so ganz seltsame Konstellationen. Stadt Köln zum Beispiel. Am Freitag Maskenpflicht an vielen öffentlichen Plätzen, auch am Rheinufer verlängert, an Plätzen, an denen teilweise ein paar Meter weiter Menschen dann ohne Masken sitzen, sehr viel enger zusammensitzen. Also setzt man mit so kontroversen Regelungen nicht auch die Vermittelbarkeit und Akzeptanz aufs Spiel?

**Dr. Landsberg:** Eindeutig ja. Ich glaube, manches, auch was Kommunen machen, ist nicht richtig schlau. Wir sind doch nur erfolgreich, wenn die Menschen das verstehen. Und wenn Sie auf einem Platz eine Maske brauchen, aber fünf Meter weiter keine - erstens müssen sie das Schild sehen, sie müssen es verstehen, sie können es kaum kontrollieren – ich hielte das nicht für klug. Ich glaube, es wäre sinnvoll zu sagen: Im Freien grundsätzlich keine Maske, es sei denn es ist eine große Veranstaltung, wo die Menschen dicht gedrängt stehen. Das möglichst überall einheitlich. Das verstehen die Menschen. Aber drinnen – ich wiederhole mich: Bahn, Bus, Einkaufen – gilt die Maske weiter.

**WDR2:** Wenn Sie sagen „einheitlich“: Wäre das eine Forderung von Ihnen, vom Land oder vom Bund, dass es auch wirklich einheitliche Vorgaben gibt, damit die Krisenstäbe nicht zu unterschiedlichen Entscheidungen kommen und die auch vor diesem Problem dann selber stehen?

**Dr. Landsberg:** Das ist natürlich ein frommer Wunsch. Zuständig sind die Länder, der Bund hat da keine Befugnisse, solange da nicht die Notbremse gilt. Und die gilt ja schon lange nicht mehr, weil wir ja viel niedriger sind. Aber es wäre natürlich sinnvoll, wenn sich die Länder auf einheitliche Leitlinien verständigen. Zumal jetzt kommt die Reisezeit. Man fährt ja auch in ein anderes Bundesland, in einen anderen Kreis. Da wäre es schon sinnvoll, möglichst einheitlich zu agieren. Das heißt nicht, dass wenn wir in einem Kreis wieder ein Ausbruchsgeschehen haben, wo eben die Zahlen auch wieder deutlich steigen, dass man dann schärfer agiert. Aber insgesamt wäre es schon sinnvoll zu sagen: Draußen grundsätzlich nein, drinnen grundsätzlich ja. Das versteht jeder und ich glaube, die Menschen sehen das auch ein.

Das Interview kann nachgehört werden unter [www.dstgb.de](https://www.dstgb.de/publikationen/mediathek/die-abschaffung-der-maskenpflicht-muss-der-letzte-schritt-in-einer-reihe-von-lockerungsmassnahmen-sein/).

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**HAUPTGESCHÄFTSSTELLE**

2421-26 Neuer Vorstand für die Stiftung Lesen: Dr. Gerd Landsberg ist neuer Vorstandsvorsitzender

**Pressemitteilung der Stiftung Lesen e. V. vom 08.06.2021**

**Die Stiftung Lesen hat einen neuen Vorstand. Das achtköpfige Gremium besteht fortan aus Kristin Ahlheit (PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband Hamburg), Udo Beckmann (Verband Bildung und Erziehung), Dr. Gerd Landsberg (Deutscher Städte- und Gemeindebund), Dr. Richard Lutz (Deutsche Bahn AG/Deutsche Bahn Stiftung), Dr. Thomas Ogilvie (DPDHL Group), Thomas Rathnow (Penguin Random House Verlagsgruppe), Stephan Scherzer (Verband Deutscher Zeitschriftenverleger) und Barbara Schleihagen, (Deutscher Bibliotheksverband). Den Vorsitz übernimmt Dr. Gerd Landsberg. Er folgt auf Dr. Joerg Pfuhl, der das Gremium zehn Jahre lang leitete. Als stellvertretender Vorsitzender wurde Thomas Rathnow gewählt.**

„Wir freuen uns, einen starken Vorstand mit Persönlichkeiten aus allen Bereichen der Gesellschaft an unserer Seite zu haben – das ist ein wichtiges Signal für die bundesweite Leseförderung und ein entscheidender Schritt auf unserem Weg zu mehr Bildungsgerechtigkeit“, so Dr. Jörg F. Maas, Hauptgeschäftsführer der Stiftung Lesen. „Zugleich danken wir Dr. Joerg Pfuhl, Renate Reichstein und Walter Scheuerle für ihre wertvolle Unterstützung in den vergangenen Jahren. Gemeinsam mit ihnen haben wir neue Projekte angestoßen und der Bedeutung des (Vor-)Lesens weithin Sichtbarkeit verliehen.“

Der Vorstand der Stiftung Lesen setzt sich aus jeweils vier gewählten Mitgliedern aus dem Stifterrat und Stiftungsrat zusammen. Der **Stifterrat** besteht aus 60 Unternehmen, Verbänden, Institutionen und Organisationen. Seine Mitglieder stellen der Stiftung Lesen einen einmaligen Beitrag zur Verfügung oder wenden ihr über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren einen festgelegten Betrag zu. So ermöglichen die Mitglieder langfristige Maßnahmen zur Leseförderung und die Entwicklung neuer Projekte auch jenseits der Bildungsinstitutionen. Dem **Stiftungsrat** hingegen gehören Verbände und Organisationen an, die die Stiftung inhaltlich und programmatisch unterstützen.

*Es fängt mit Lesen an: Lesen ist die zentrale Voraussetzung für Bildung, beruflichen Erfolg, Integration und zukunftsfähige gesellschaftliche Entwicklung. Die* ***Stiftung Lesen*** *führt in enger Zusammenarbeit mit Bundes- und Landesministerien, wissenschaftlichen Einrichtungen, Stiftungen, Verbänden und Unternehmen bundesweite Programme, Kampagnen, Forschungs- und Modellprojekte durch, zum Beispiel den Bundesweiten Vorlesetag im November. Die Stiftung Lesen steht unter der Schirmherrschaft des Bundespräsidenten und wird von zahlreichen prominenten Lesebotschaftern unterstützt:* [*www.stiftunglesen.de*](http://www.stiftunglesen.de)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**HAUPTGESCHÄFTSSTELLE**

2421-27 Aktuelle Debatte über Verwaltungsrevolution

**Unter dem Titel „NEUSTAAT – Deutschland modernisieren, damit Gutes bleibt“ hat die CDU/CSU-Fraktion kürzlich ein Positionspapier verabschiedet; darin wird nicht weniger als eine Verwaltungsrevolution gefordert. Im** [**#dbbdialog**](https://www.facebook.com/hashtag/dbbdialog?__eep__=6&__cft__%5b0%5d=AZVQAlYc2QXI8j70b_kRpLpjDMyElpGNNbJOF-njiuiSfMEnhJsWe1Pw2LcjLpQbHPfTDj7s5vfxDXs3s63zdxmxnoCEozSSlo9NGWoeF0-jQCFy6l8AR31APq11yZpJUppSmCBRNpb_6V0K0LjjxGsAVwXIWkE6oD9eUgaZPrb_-jz0BK0r9I21WU2Sk6oJfIg&__tn__=*NK-R) **mit Ralph Brinkhaus (Fraktionsvorsitzender CDU/CSU) und Ulrich Silberbach (dbb Bundesvorsitzender) betont Dr. Gerd Landsberg, dass wir gegen das Misstrauenskultur der einzelnen föderalen Ebenen angehen müssen. In der dringend erforderlichen Verwaltungsrevolution müsse mehr Vertrauen in die lokalen Verantwortungsträger verankert werden. Heißt: Mehr Gestaltungsspielräume, weniger einengende Regeln. Es müsse vor allem auch vom Ergebnis her gedacht werden: Die Leistung für die Bürgerinnen und Bürger. Auch müssen wir unseren tief verankerten Glauben in die Einzelfallgerechtigkeit ablegen und mehr mit Pauschalen arbeiten, um Bürokratie abzubauen und vor allem auch für mehr Transparenz zu sorgen. Ein Bericht des dbb zum dbbdialog:**

*„In einer aktuellen repräsentativen forsa-Umfrage\* im Auftrag des dbb zur Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern hat sich eine Mehrheit der Befragten (51 Prozent) dafür ausgesprochen, die bestehende Gewaltenteilung zugunsten des Bundes zu ändern. Nur noch eine Minderheit (41 Prozent) meint, die bestehende Gewaltenteilung hätte sich bewährt.*

*Ein großer Teil der Bürgerinnen und Bürger würde es bevorzugen, wenn der Bund für die Erledigung einer ganzen Reihe von Aufgaben zuständig wäre. Dies gilt vor allem für die äußere Sicherheit (89 Prozent), den Luftverkehr (86 Prozent), das Pass- und Meldewesen, den Strafvollzug (jeweils 81 Prozent) und die Steuer- und Finanzpolitik (80 Prozent). Rund zwei Drittel bis drei Viertel der Befragten sehen auch den Schienenverkehr (76 Prozent), die Beamtenbesoldung (69 Prozent), Polizei und innere Sicherheit, digitale Infrastruktur (66 Prozent) sowie Schulen und Hochschulen (65 Prozent) als Aufgaben des Bundes an. Nur in einem politischen Gestaltungsfeld – Kultur – möchte die Mehrheit die Zuständigkeiten alleine bei den Ländern sehen (54 Prozent).*

*„Die Daten zeigen, dass es höchste Zeit ist, grundsätzlich über die politischen Entscheidungsprozesse und die Kompetenzverteilung in Deutschland zu diskutieren“, sagte dbb Chef Ulrich Silberbach am 17. Juni 2021 in Berlin. „Natürlich hat sich unser föderales System bewährt, und nicht alles gehört abgeschafft oder in Bundeshand. Aber insbesondere die Corona-Pandemie hat uns allen vor Augen geführt, dass sich die Organisation der politischen Kompetenzen in der Welt von heute nicht mehr als so effektiv erweist, wie es in Zeiten von Globalisierung und Digitalisierung erforderlich wäre. Deswegen braucht es eine aufgabengerechte und zukunftsfeste Neujustierung. Insbesondere mit Blick auf den Katastrophen- und Gesundheitsschutz, Digitalisierung, Bildungsstandards und Innere Sicherheit wären zentralere Regelungen wünschenswert“, so Silberbach.*

***dbb Dialog „Neustart für einen NEUSTAAT: Brauchen wir eine Verwaltungsrevolution?“***

*Die staatliche Ordnung der Bundesrepublik war am Nachmittag des 17. Juni 2021 auch Thema beim dbb Dialog „Neustart für einen NEUSTAAT: Brauchen wir eine Verwaltungsrevolution?“. Bei dem Web-Talk diskutierte Silberbach mit Ralph Brinkhaus, dem Fraktionsvorsitzenden der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, und Gerd Landsberg, Hauptgeschäftsführer beim Deutschen Städte- und Gemeindebund (DStGB), über das gleichnamige Projekt „NEUSTAAT“, das eine Gruppe von Unionsabgeordneten vor einigen Monaten vorgestellt hat.*

*Brinkhaus nutzte die Gelegenheit, um einige wesentliche Aspekte des Projekts vorzustellen. „Uns geht es nicht darum, zurück zu schauen oder Vorwürfe zu erheben. Uns geht es darum, das Momentum der Corona-Pandemie, die viele Probleme wie unter einem Brennglas sichtbar gemacht hat, zu nutzen. Viele Reformideen sind auch nicht neu, wir müssen sie nur endlich umsetzen“, erklärte der Chef der Unionsfraktion vorab. Konkret bedürfe es zunächst einer grundlegenden Inventur der staatlichen Aufgaben, die dann klar einer Ebene – ob Bund, Land oder Kommune – zugeordnet werden müssten. Diese Ebene müsse dann aber auch mit den entsprechenden finanziellen Mitteln ausgestattet werden, um die Aufgabe erfolgreich zu bewältigen. „Man kann im Leben alles teilen, nur Verantwortung nicht“, machte Brinkhaus deutlich.*

*Die aus Sicht der Unionsabgeordneten zu komplexe Organisation vieler staatlicher Prozesse machte Brinkhaus anhand einiger Beispiele deutlich, etwa der Verteilung der Finanzen. „Der Bürger zahlt Steuern, die dann nach einem bestimmten Schlüssel zwischen den staatlichen Ebenen aufgeteilt werden. Doch damit geht es dann ja eigentlich erst los. Wir haben einmal versucht, alle Finanzverflechtungen zwischen Bund und Ländern in einer Grafik darzustellen. Das Ergebnis sah aus wie ein Schnittmuster von Aenne Burda“, scherzte der Unionfraktionsvorsitzende.*

***Brinkhaus: Leistung anerkennen, Nicht-Leistung sanktionieren***

*Auch in der Verwaltung gäbe es einige „alte Zöpfe“ abzuschneiden, die etwa die dringend notwendige Digitalisierung ausbremsen würden. „Nehmen Sie das Laufbahnrecht im Beamtenbereich. Vielleicht habe ich einen echten IT-Crack, der uns super weiterhelfen könnte, der aber keinen Hochschulabschluss hat. Diese formale Hürde würde eine angemessene Bezahlung verhindern, das kann doch nicht sein“, machte Brinkhaus deutlich. Gerade bei der Digitalisierung seien auch unkonventionelle Ansätze gefragt. „Es geht schließlich nicht nur um Infrastruktur und Hardware, sondern darum, zukünftig in Prozessen statt in Silos zu denken; von den Bürgerinnen und Bürgern her, statt vom Gesetzgeber.“*

*In diesem Reformprozess, betonte Brinkhaus, sei es entscheidend, die Beschäftigten in den Verwaltungen mitzunehmen. „Das haben wir in unserem Konzept auch immer wieder deutlich betont. Die Menschen im öffentlichen Dienst haben sich nicht zuletzt in der Corona-Pandemie unsere Wertschätzung verdient.“ Zur Wahrheit gehöre aber, dass es wie in der Privatwirtschaft auch, weniger fleißige Beschäftigte gebe. „Wenn wir dann über eine Reform des Beamtentums reden, die Leistung anerkennt, müssen wir auch über Möglichkeiten sprechen, Minderleistung zu sanktionieren. Wenn ich beispielsweise höre, dass es beim Unterrichten während der Pandemie neben vielen beispielhaften Lehrkräften auch solche gab, die sich etwa dem Distanzunterricht komplett verweigert haben, ist das schlicht nicht akzeptabel.“*

*An diesem Punkt widersprach Silberbach, auch aufgrund seiner Erfahrung als Vater eines Grundschulkindes, deutlich: „Tatsache ist doch, dass viele Dienstherrn es bis heute nicht geschafft haben, allen Lehrkräften wenigstens eine dienstliche Mailadresse zu Verfügung zu stellen. Von fehlenden Fortbildungen oder auch nur der entsprechenden Infrastruktur ganz zu schweigen.“ Solche Vorwürfe, wie auch jüngst vorgetragene pauschale Angriffe auf das Berufsbeamtentum, würden gerade das für die angestrebten Reformen notwendige Vertrauen der Beschäftigten untergraben.*

*Grundsätzlich unterstütze der dbb aber Teile des „NEUSTAAT“ Projekts, mindestens in der Zielsetzung gebe es große Schnittmengen mit der Unionsfraktion. So betonten etwa sowohl Brinkhaus als auch Silberbach, dass bereits im Gesetzgebungsprozess die spätere Umsetzung durch die Verwaltungen und die erforderlichen Personalressourcen stärker in den Blick genommen werden müssten.*

***Landsberg: Verschränkungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden sind katastrophal***

*Gerade in diesem Punkt hatten die beiden auch Gerd Landsberg vom Deutschen Städte- und Gemeindebund auf ihrer Seite. „Wir brauchen mehr Pauschalierung und weniger Regelungswut. Nehmen sie nur die Sozialgesetzgebung. Das ist alles viel zu komplex. Trauen wir den Betroffenen und den Beschäftigten einfach mehr zu: Mehr Verantwortung, mehr Eigeninitiative“, so der Appell des Kommunal-Experten. Dabei plädierte auch er dafür, die zentrale Rolle der Praktikerinnen und Praktiker in den Verwaltungen anzuerkennen: „Wir müssen die Beschäftigten mitnehmen. Dieses Bashing gegen Beamte und den öffentliche Dienst muss endlich aufhören. Gerade die Digitalisierung muss den Leuten vor Ort als Chance vermittelt werden, dafür sind Fort- und Weiterbildung elementar.“*

*Gleichzeitig betonte Landsberg aber ausdrücklich, dass auch er die Notwendigkeit von grundlegenden Änderungen in der Staatsorganisation sehe. „Wir brauchen tatsächlich eine Revolution. Wir haben zwar in der Pandemie gesehen, wie gut die Verwaltung funktioniert hat. Gleichzeitig haben wir aber auch dringenden Handlungsbedarf: Die Verschränkungen von Finanzströmen und Verantwortlichkeiten zwischen Bund, Ländern und Gemeinden sind katastrophal und fördern nur die Überbürokratisierung“, schloss sich Landsberg der Analyse von Brinkhaus an. Die von ihm vertretenen Städte und Gemeinden sieht er für einen solchen Reformprozess gut aufgestellt, denn „in der Pandemie hat die Politik gelernt, dass sie die Kommunen braucht. Ohne die Städte und Gemeinden wird es keine erfolgreiche Staatsreform geben.“ Gleichzeitig könnten und müssten bestimmte Kompetenzen sehr wohl beim Bund gebündelt werden, etwa der Katastrophenschutz. „Die nächste länderübergreifende Pandemie, der nächste Blackout kommt bestimmt. Das Bundesamt für Katastrophenschutz muss also ganz anders ausgestellt werden: Strukturell, personell und finanziell.“*

*Hinsichtlich der Finanzierung der diskutierten Reformen mahnte allerdings dbb Chef Silberbach die Diskutanten eindringlich: „Wir haben riesige Pandemiekosten und wir haben einen dramatischen Investitionsstau bei der Infrastruktur, nicht nur der digitalen. Da stellt sich natürlich die Frage: Wie wollen wir das bezahlen? Welche Prioritäten sollen gesetzt werden? Aus leidvoller Erfahrung fürchten die Kolleginnen und Kollegen im öffentlichen Dienst, dass es am Ende einmal mehr sie sein sollen, die für die Kosten aufkommen. Aber sparen – am Personal, an der Ausstattung, an der Fortbildung – wäre jetzt genau der falsche Weg, das muss endlich allen klar sein.“*

*\*forsa-Umfrage “Meinungen zur Kompetenzverteilung und zur Gewaltenteilung zwischen Bund und Ländern“, Auftraggeber: dbb beamtenbund und tarifunion, Datenbasis: 1.009 Befragte, Erhebungszeitraum: 25. bis 28. Mai 2021“*

Weitere Informationen finden sich unter [www.dbb.de](https://www.dbb.de/artikel/silberbach-foederalismus-ja-aber-elementare-politikbereiche-zentral-regeln.html)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**HAUPTGESCHÄFTSSTELLE**

2421-28 Wie kommunizieren deutsche Kommunen? andersneu-KOMMUNikations-Studie erforscht Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

**Bürger und Bürgerinnen kehren etablierten Medien immer mehr den Rücken zu, kommunizieren aber mehr denn je: vor allem auf sozialen Kanälen. Wie reagieren Mitarbeitende in den Presse- und Öffentlichkeitsabteilungen von Gemeinden, Städten und Kreisen auf diesen anhaltenden Trend? Das erforscht die andersneu-KOMMUNikations Studie 2021 mit Unterstützung durch den Deutschen Städte- und Gemeindebund.**

In der Studie dreht es sich um die zentrale Fragestellung, wie Gemeinden, Städte und Kreise ihre Öffentlichkeits- und Pressearbeit aktuell gestalten. Dazu lädt das Bildungsinstitut andersneu im ersten Schritt über 2.000 deutsche Gemeinden, Städte und Kreise direkt ein, mit ihrer Expertise die Studie mit Fakten zu versorgen.

**Veränderte Medienwelt, neue Kommunikationsformen – und die Auswirkungen**

Besonderes Augenmerk richtet die Studie dabei unter anderem auf die sich wandelnde Medienlandschaft und den Auswirkungen auf die tägliche Arbeit. Durch den schwindenden Einfluss von etablierten Medien und dem Aufkommen immer neuer Kanäle müssen Kommunen mehr und mehr überlegen, wie und wo sie ihre Bürgerinnen und Bürger am besten erreichen.

Neben neuen Kanälen müssen die Mitarbeitenden zunehmend neue Inhaltsformen produziere und sich regelmäßig in neue Aufgabenbereiche einarbeiten. Die weltweite Digitalisierung gibt hier das Tempo für Veränderungen vor.

**Die Zukunft der Öffentlichkeitsarbeit gestalten**

„Wir möchten einen Blick in diesen elementaren Bereich der kommunalen Verwaltungsarbeit werfen und eine präzise Momentaufnahme machen”, sagt Moritz Sauer, einer der beiden andersneu-Geschäftsführer und ergänzt: “Wir sind sehr gespannt, wie Kommunen aktuell kommunizieren und inwieweit zum Beispiel Livestreaming, digitale Umfragen oder die Adressierung des jungen Publikums in die Öffentlichkeitsarbeit einfließen. Eine Frage lautet auch: Macht sich die Größe oder geografische Lage in der Öffentlichkeitsarbeit bemerkbar?“

Aus den Ergebnissen der Studie ergibt sich nach Abschluss der ersten Phase ein umfassendes Bild, wie kommunale Verwaltungen in Deutschland aktuell ihre Öffentlichkeitsarbeit gestalten. “Wir hoffen natürlich, dass die Ergebnisse, die alle Teilnehmenden zugeschickt bekommen, als Inspirationsquelle dienen, um die eigene Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu gestalten”, merkt Markus Erdmann, zweiter Geschäftsführer von andersneu an. “Wir sehen uns als Partner der Mitarbeitenden in den kommunalen Verwaltungen. Die andersneu KOMMUNikations Studie 2021 soll mit Ihren Ergebnissen dazu beitragen, die tägliche Arbeit in einem sich permanent verändernden Medienumfeld besser zu gestalten.”

**An der Studie teilnehmen**

Auch Gemeinden, Städte und Kreise, die keine direkte Einladung erhalten haben, können an der andersneu KOMMUNikations Studie natürlich gerne teilnehmen. Unter [www.andersneu.de/studie](http://www.andersneu.de/studie) gibt es neben allen Informationen zur Studie auch die Möglichkeit, an dieser teilzunehmen.

Weitere Informationen: [www.andersneu.de/studie](http://www.andersneu.de/studie)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**HAUPTGESCHÄFTSSTELLE**

2421-29 Pressemitteilung des Innovators Club:   
Google Cloud als neuer Partner der Ideenschmiede

**Der Innovators Club, die kommunale Ideenschmiede des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, kann mit Google Cloud einen weiteren Partner in seinem Unterstützerkreis willkommen heißen. „Wir freuen uns sehr, dass wir mit Google Cloud eine Zusammenarbeit vereinbaren konnten“, sagte Dr. Gerd Landsberg, Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städte- und Gemeindebundes. „Google Cloud hat es sich zum Ziel gesetzt, den technologischen Fortschritt verantwortungsvoll und ökologisch nachhaltig zu gestalten. Von den Erfahrungen insbesondere an der Schnittstelle zwischen Innovation und Nachhaltigkeit wird der Innovators Club mit Sicherheit profitieren können. Die zukunftsorientierte Zusammenarbeit von Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Kommunen ist die Idee des Innovators Club.“**

„Kommunen sind die Innovationsmotoren im öffentlichen Sektor. Im Innovators Club entwickeln wir gemeinsam Zukunftskonzepte, um die Lebens- und Standortqualität vor Ort zu verbessern“, betont Alexander Handschuh, Sprecher des Deutschen Städte- und Gemeindebundes und Leiter des Innovators Club. „Gerade in Zeiten immer schnellerer Veränderung kommt es darauf an, auch neue Formen der Zusammenarbeit zu etablieren. Öffentlicher Sektor und Unternehmen müssen miteinander und voneinander lernen. Wir freuen uns darauf, gemeinsam mit Google Cloud und unseren weiteren Partnern an den Themen Digitalisierung, Nachhaltigkeit und Veränderungskultur zu arbeiten“, so Handschuh.

“Google Cloud unterstützt mit einem breiten Portfolio an Plattform-Services, Infrastruktur- und Branchenlösungen Organisationen bei der Beschleunigung ihrer digitalen Transformation – so auch den Öffentlichen Sektor in Europa und hierzulande. Wir möchten unsere Erfahrungen bei der Umsetzung ambitionierter Nachhaltigkeitsziele sowie unseren Fokus auf sichere und innovative digitale Services für Bürger und Verwaltung einbringen – in die gemeinsame Arbeit an den Zukunftsthemen von Städten und Gemeinden”, unterstreicht Guido Massfeller, Direktor Vertrieb öffentliche Auftraggeber bei Google Cloud.

Am 5. Juli veranstaltet der Innovators Club gemeinsam mit Google Cloud eine erste Online-Veranstaltung zum Thema "Datenstrategien und Dateninfrastruktur für digitale Kommunen".

Mehr Informationen finden sich unter: [www.innovatorsclub.de](https://www.innovatorsclub.de/aktuelles/innovators-club-mit-google-cloud-als-neuem-partner-der-ideenschmiede/)

Über den Innovators Club:

Der Innovators Club des Deutschen Städte- und Gemeindebundes hat es sich zum Ziel gesetzt, soziale und technische Innovationen in den Städten und Gemeinden voranzubringen. Im Innovators Club arbeiten mittlerweile über 100 kommunale Führungskräfte mit Vertreter:innen aus Politik, Wissenschaft und Wirtschaft auf Augenhöhe zusammen. Es ist das ausdrückliche Ziel der Arbeit des IC, über die Tagespolitik hinaus zu denken und neue Wege für die kommunale Arbeit aufzuzeigen. Der Club ist somit eine Plattform für Entwicklung und Austausch von Visionen, Ideen, Erfahrungen und Konzepten.

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**HAUPTGESCHÄFTSSTELLE**

2421-30 Die gute Nachricht: Göttingen unter den Top 30 der europäischen Städte mit der saubersten Luft

**Die EU-Umweltagentur EEA hat die Feinstaubbelastung in über 300 Städten ausgewertet. Demnach gehört die niedersächsische Stadt Göttingen zu den zehn Prozent mit der geringsten Luftverschmutzung. Bundesweit schnitt Göttingen am besten ab.**

Insgesamt bescheinigt die EEA 30 deutschen Städten eine gute Luftqualität, darunter Hannover, Leipzig, Weimar, Mönchengladbach und Würzburg. Allerdings: 22 weitere Städte hierzulande haben demnach nur eine mäßig gute Luftqualität, Schlusslicht bei der Luftreinhaltung in Deutschland ist Berlin. Grundsätzlich haben die nordischen Länder die sauberste Luft in Europa, selbst die Hauptstädte Stockholm und Helsinki belegen zwei der vorderen Plätze. Europäischer Spitzenreiter ist Umea im Nordosten Schwedens.

Weitere Informationen finden sich auch in Beitrag 2421-13 in dieser DStGB-Aktuell-Ausgabe.

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**HAUPTGESCHÄFTSSTELLE**

2421-31 Zehn-Minuten-Internet-Newsletter

**Aus dem Internet berichtet Franz-Reinhard Habbel jede Woche über Ideen, innovative Lösungen und Zukunftsthemen für Kommunen. In der aktuellen Ausgabe geht es unter anderem um:**

**Wolfsburg nimmt Sensoren für Wasserqualität in Betrieb**

Die Daten werden per Funk gesendet. Man hofft, so frühzeitig auf möglicherweise für die Wasserqualität schädliche Einflüsse reagieren zu können.

**Smart City: Junge erwägen Wegzug, wenn's mit der Digitalisierung nicht klappt**

Eine Studie zeigt den Einfluss der Digitalisierung auf die Attraktivität des Standorts.

**Öffentliche Mobilitätsplattformen**

Dass Mobilitätsplattformen auch einen wertvollen Beitrag zur sozial-ökologischen Verkehrswende leisten können, zeigt eine aktuelle Studie von Attac und der Rosa Luxemburg Stiftung, die am 9. Juni 2021 veröffentlicht wurde: Kommunen können eigene – öffentliche – Plattformen betreiben und damit einen attraktiven ÖPNV 2.0 schaffen. Mit Bus und Bahn im Fokus, ergänzt durch dezentrale und minutenweise verfügbare Zubringerdienste für die „letzte Meile“ zwischen Haustür und Haltestelle und überall dort, wo die ÖPNV-Anbindung schlecht ist – besonders am Stadtrand und in ländlichen Regionen. Schon heute versuchen in Deutschland einige Kommunen, eigene Plattformen aufzubauen und miteinander zu vernetzen.

**Kristian Villadsen: Wir brauchen gesunde Städte**

Laut Kristian Villadsen, Partner und Director beim renommierten dänischen Architekturbüro Gehl Architects, spielt die Gesundheitsförderung eine wichtige Rolle in der Planung von Städten. Lesen Sie hier ein Interview mit Villadsen aus der GDI-Studie «Prävention im Umbruch».

**Projektbeispiele gesucht! Start-ups in Zusammenarbeit mit dem öffentlichen Sektor**

Wir suchen Start-ups, die auf der Online-Veranstaltung am 16. September 2021 gemeinsam mit ihrem Projektpartner aus dem öffentlichen Sektor ihre digitale Lösung und ihr gemeinsames Projekt präsentieren. Zwei Praxispaare werden von unserer Jury ausgewählt und präsentieren bei myGovernment 2021 vor weiteren Entscheidern aus öffentlicher Verwaltung und öffentlichen Unternehmen. Wir zeigen, dass die Zusammenarbeit funktioniert. Jetzt bewerben.

Der vollständige aktuelle Newsletter und Anmeldemöglichkeit unter [www.habbel.de](http://www.habbel.de)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

# **TERMINANKÜNDIGUNGEN**

2421-32 TERMINVORSCHAU 2021

|  |  |
| --- | --- |
| **Juni** |  |
|  |  |
| **21.-22.06.** | **Präsidium- und Hauptausschusssitzung des DStGB, Berlin** |
|  |  |
| 28.06. | 62. Kreisvorstandskonferenz des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt |
|  |  |
| **Juli** |  |
|  |  |
| 01.07. | Landesvorstand des Gemeindetags Baden-Württemberg |
|  |  |
| 15.07. | Präsidiumssitzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, Fernwald |
|  |  |
| 19.07. | 195. Präsidiumssitzung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt |
|  |  |
| **21.07.** | **Gemeinsamer Forstausschusses „Deutscher Kommunalwald“, Webkonferenz** |
|  |  |
| **August** |  |
|  |  |
| 12.08. | Vorstand des Städtebundes Schleswig-Holstein |
|  |  |
| **September** |  |
|  |  |
| **06.-07.09.** | **DStGB-Ausschuss für Europafragen, Brüssel** |
|  |  |
| 08.09. | Rechts- und Verfassungsausschuss des Städteverbandes Schleswig-Holstein |
|  |  |
| 13.09. | 196. Präsidiumssitzung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt |
|  |  |
| **13.-14.09.** | **DStGB-Ausschuss für Städtebau und Umwelt, Isernhagen** |
|  |  |
| 15.09. | Präsidiumssitzung des Gemeindetags Baden-Württemberg |
|  |  |
| 15.09. | Präsidium- und Hauptausschusssitzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, Mühlheim am Main |
|  |  |
| 16.09. | Mitgliederversammlung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes und Festakt "75 Jahre HSGB", Mühlheim am Main |
|  |  |
| **16.-17.09.** | **Bundestagung des Gemeinsamen Forstausschusses „Deutscher Kommunalwald“, Lemgo** |
|  |  |
| **21.09.** | **DStGB-ExperConsult-Seminar für Wirtschaftsförderungen „Technologieorientierte Startup-Entwicklung – Lernen von den Besten in Deutschland“, Berlin & Online (hybrid)** |
|  |  |
| **28.09.** | **DStGB-Erfahrungsaustausch "Städtebau", Berlin** |
|  |  |
| **29.09.** | **DStGB-Erfahrungsaustausch "Vergabe", Berlin** |
|  |  |
| 29.09. | Ausschuss für Bildung und Soziales des Städteverbandes Schleswig-Holstein |
|  |  |
| 29.-30.09. | Landesvorstand des Gemeindetags Baden-Württemberg |
|  |  |
| 30.09. | Mitgliederversammlung – Hessischer Städtetag, Kassel |
|  |  |
| **Oktober** |  |
|  |  |
| **04.-05.10.** | **DStGB-Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Verkehr, Neustrelitz** |
|  |  |
| 06.10. | Mitgliederversammlung des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes, Bodenwerder |
|  |  |
| **25.-26.10.** | **DStGB-Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft, Sitzungsort offen** |
|  |  |
| 27.10. | Präsidiumssitzung des Gemeindetags Baden-Württemberg |
|  |  |
| **November** |  |
|  |  |
| 04.11. | Vorstand des Städtebundes Schleswig-Holstein |
|  |  |
| 08.11. | Mitgliederversammlung des Gemeinde- und Städtebunds Rheinland-Pfalz |
|  |  |
| 08.11. | 63. Kreisvorstandskonferenz des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt |
|  |  |
| **15.11.** | **DStGB-Präsidiumssitzung, Bonn** |
|  |  |
| 17.11. | Landesvorstand des Gemeindetags Baden-Württemberg |
|  |  |
| 17.11. | Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen des Städteverbandes Schleswig-Holstein |
|  |  |
| **18.11.** | **Forum deutscher Wirtschaftsförderungen „Die Schubkraft von Krisen nutzen! Wirtschaftsförderung als Impulsgeber und Gestalter“ (DStGB, DST, DLT, DVWE & difu), Online** |
|  |  |
| 25.11. | Präsidium- und Hauptausschusssitzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, Sitzungsort offen |
|  |  |
| 29.11. | 197. Präsidiumssitzung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt |
|  |  |
| **Dezember** |  |
|  |  |
| 01.12. | Ausschuss für Städtebau und Umwelt des Städteverbandes Schleswig-Holstein |
|  |  |
| 06.12. | (Geschäftsführender) Vorstand des Städteverbandes Schleswig-Holstein |
|  |  |
| 06.12. | Gemeinsame Vorstandssitzung des Städtebundes und des Städtetags Schleswig-Holstein (=Mitgliederversammlung des Städteverbandes Schleswig-Holstein) |
|  |  |
| 09.12. | Präsidiumssitzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, Fernwald |
|  |  |
| **2022** |  |
|  |  |
| **24./25.03.** | **Ordentliche Delegiertenversammlung des RGRE-DS, Sitzungsort offen** |
|  |  |
| **27./28.06.** | **Deutscher Kommunalkongress des DStGB, Berlin** |

► Neuer Termin seit der letzten Veröffentlichung

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)